



Föderalisierung des Heimrechts

Entwurf für eine bremische Nachfolgeregelung zum bestehenden Heimgesetz

„Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen“ (Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz, BremWoBeG)

Stand: 31.03.2010

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Im Land Bremen bieten verschiedene gemeinnützige und gewerbliche Träger insgesamt 196¹ Heime an, in denen Menschen mit altersbedingten Einschränkungen, mit Pflegebedarf, mit Behinderungen oder den Folgen einer psychischen bzw. Suchterkrankung betreut werden.

99 dieser Heime mit insgesamt 7.862 Plätzen wenden sich an ältere Menschen, 84 % davon sind aufgrund von Versorgungsverträgen nach SGB XI und SGB XII besonders für Men-

¹ Die hier genannten Zahlen über Heime und Heimplätze stellen den Stand von März 2010 dar.

schen mit einem ausgeprägten Pflegebedarf vorgesehen. Die übrigen 16 % sind von älteren Menschen bewohnt, die mit der Führung ihres eigenen Haushaltes überfordert waren oder in Erwartung bestimmter Hilfsbedarfe im Alter eine Umgebung suchen, in der sich die Hilfen besser organisieren lassen.

74 Heime in Bremen und Bremerhaven werden von erwachsenen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen bewohnt, denen eine ambulante Betreuung nicht mehr ausreichend gerecht wird. In diesen Heimen werden insgesamt 1044 Plätze angeboten.

23 Heime mit insgesamt 540 Plätzen schließlich wenden sich an Menschen mit psychischen Erkrankungen oder den Folgen einer Suchterkrankung.

Gemeinsames Merkmal der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Heime ist, dass sie auf einem schwer überschaubaren Markt Leistungen in Anspruch nehmen, die oft sehr fundamental ihre Lebensbedingungen gestalten und dabei gleichzeitig als Leistungsempfänger bzw. Verbraucher in ihren Kompetenzen der Interessenvertretung am Markt erheblich beeinträchtigt sind.

Davon ausgehend hat der Gesetzgeber im Jahr 1976 mit dem Heimgesetz ein auch als „spezielles Verbraucherschutzgesetz“ bezeichnetes Gesetz geschaffen, das im Jahr 2001 zuletzt novelliert wurde.

Verbraucherinnen und Verbraucher in einer besonderen Lebenssituation, die im Wesentlichen durch die Betreuung in einem Heim gekennzeichnet war, waren seitdem nicht mehr darauf angewiesen, im Streitfall ihre Verbraucherinteressen zivilrechtlich durchzusetzen, in dem sie ggf. gegen den Anbieter der von ihnen beanspruchten Leistungen klagten.

Im Sinne einer Anwaltsfunktion überprüften die nach dem Heimgesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, in wieweit die Rechte der Verbraucher und Verbraucherinnen in dieser besonderen Lebenssituation gewahrt wurden und die ihnen zustehenden Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden.

Maßstab dieser Überprüfungen waren und sind bis heute über die Menschenrechte und die allgemeinen bürgerlichen Rechte hinaus spezielle fachliche Standards und besonders auf den Betrieb von Heimen bezogene Anforderungen für Standards der baulichen Beschaffenheit, der personellen Ausstattung und der Mitwirkungsmöglichkeit der in den Heimen wohnenden Menschen.

Mit diesen grundsätzlichen Ansprüchen hat sich das Heimgesetz bewährt.

Die Verbesserung der Wohn- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen ist zurückzuführen auf die gestiegenen Ansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen, auf das Engagement der in den Einrichtungen tätigen Betreuungskräfte und schließlich auf die Präsenz der beratenden und überwachenden Ordnungsbehörde.

Gestiegene Ansprüche stellen sich nicht nur dar in der Erwartung einer höheren Qualität des Wohnens und der Betreuung. Damit einher geht die Erwartung nach einer größeren Vielfalt und Differenziertheit der Angebote.

So erwarten Menschen mit einem alters- oder behinderungsbedingten Bedarf an Pflege und Betreuung heute individuellere Lösungen als die schlichte Alternative zwischen der ambulanten Betreuung in der eigenen Wohnung, die in den meisten Fällen nur auf der Grundlage eines aufopfernden Engagements von Angehörigen oder anderen Menschen möglich ist, und der stationären Betreuung in einem Heim, mit der sie sich in eine umfassende Abhängigkeit zu dem jeweiligen Anbieter begeben.

Gefragt sind zunehmend alters-, pflege- und behindertengerechte Strukturen mit einem hohen Maß an Versorgungssicherheit und gleichzeitig größtmöglicher Autonomie.

Die Anbieter reagieren auf diese Nachfrage. Nachdem im Bereich der Hilfen für Menschen und Behinderungen bereits ein sehr vielfältiges Angebot besteht, entstehen in den letzten Jahren auch vielfältigere Angebotsformen für ältere Menschen mit dem Bedarf an sicheren Versorgungsstrukturen, an pflegfachlicher Qualifikation und Konzepten für einen würdigen und qualifizierten Umgang mit Menschen mit Demenzerkrankungen.

Die Differenziertheit des Heimrechts mit seinem Anspruch der anwaltlichen Funktion für Verbraucherinnen und Verbraucher in einer besonderen Lebenssituation muss mit dieser Entwicklung Schritt halten.

Weder die Annahme der vollständigen Autonomie eines in der eigenen Häuslichkeit versorgten Menschen, noch die Annahme der vollständigen Abhängigkeit eines in einem Heim lebenden und betreuten Menschen sind ausreichende Ausgangslagen für den hinreichenden ordnungsrechtlichen Schutz. Dieser Schutz gilt Menschen, die in einer besonderen Lebenslage ihre ursprüngliche Wohnumgebung verlassen, um sich in eine individuell ausgewählte oder durch beratende Instanzen vermittelte neue Lebenssituation zu begeben, die ihren realen oder erwarteten Hilfebedarfen gerecht werden soll.

In dieser Situation stößt das Heimrecht schon mit seinem ausschließlichen Bezug auf die Institution Heim, an Grenzen. Es ist notwendig, sich auf unterschiedliche Betreuungs- und Wohnsituationen zu beziehen, die ordnungsrechtlich unterschiedlich zu behandeln sind.

Ordnungsrechtlicher Schutz darf Autonomie und Selbstbestimmung nicht einschränken, sondern muss ihnen einen sicheren Rahmen bieten.

In diesem Sinne muss das Heimrecht reformiert bzw. durch ein differenzierteres Ordnungsrecht ersetzt werden.

Weiterhin ist das Erfordernis staatlicher Fürsorge gegeben. Sie ist dort am dringendsten, wo die Erbringung der Betreuungs- und Pflegeleistungen in Einrichtungen unter Aufgabe der bisherigen Häuslichkeit und der vertraglichen Verpflichtung erfolgt, diese Leistungen von dem Träger oder einem bestimmten Leistungserbringer anzunehmen.

Nach der Föderalismusreform I in 2006 ist eine entsprechende Reform auf bundesgesetzlicher Ebene nicht mehr möglich. Die Gesetzgebungskompetenz wurde mit der Änderung des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes den Ländern übertragen. Damit wurde die Möglichkeit eröffnet, das bisherige Heimgesetz in einer bremischen Nachfolgeregelung weiterzuentwickeln. Bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen gilt das bisherige Heimgesetz weiter.

Das Heimgesetz soll in Bremen durch dieses Gesetz ersetzt werden. Der Entwurf geht aus von der bewährten ordnungsrechtlichen Schutzfunktion des Heimgesetzes und berücksichtigt die weiter entwickelten Ansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die veränderte Angebotslandschaft.

Der Entwurf führt die Sicherung ordnungsrechtlichen Schutzes, die Wahrung größtmöglicher Teilhabe und Selbstbestimmung sowie die Ermöglichung innovativer Angebotsformen zusammen.

Der Anwendungsbereich ist weiter gefasst, indem er die neuen Wohnformen und das Service – Wohnen zumindest im Sinne einer Anzeigepflicht einbezieht. Er beschreibt die verschiedenen Anwendungsbereiche präziser und schafft damit mehr Rechtsklarheit. Diese Ausweitung der bisherigen Heimgesetzgebung ist von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 Grundgesetz gedeckt. Nach einem Teil der Rechtsprechung erfasste auch das Heimgesetz bis ins Jahr 2001 das Betreute Wohnen, die gegenwärtig gültige Fassung erstreckt sich auch auf teilstationäre Betreuungsformen, wie die Tagespflege. Der Bund hat im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) die Notwendigkeit gesehen, über die klassischen Heime hinaus auch andere Wohnformen einzubeziehen. Andere Landesgesetzgeber haben die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht genutzt, um die Reichweite ehemals „heimrechtlicher“ Regelungen über die Heime hinaus zu erstrecken – so zum Beispiel im bayrischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, dem schleswig-holsteinischen Selbstbestimmungsstärkungsgesetz und dem

rheinland-pfälzischen Wohn- und Teilhabegesetz. Der Landesgesetzgeber kann daher den Begriff des Heimrechts den sich wandelnden Formen der Betreuung anpassen.

Die Bestimmungen zu „Anforderungen“, Anzeigen und „Überwachung“ orientieren sich an der Leitlinie „so viel Schutz wie nötig und so viel Selbstbestimmung wie möglich“. Sie machen deutlich, was „gestuftes Ordnungsrecht“ bedeutet, indem sie die Tiefe der ordnungsrechtlichen Behandlung der verschiedenen Angebotsformen vom Grad der Abhängigkeit ihrer Nutzerinnen und Nutzer abhängig machen.

Die Struktur der Rechtsverordnungen nach dem HeimG hat sich bewährt und soll entsprechend übertragen werden – demzufolge enthält der vorliegende Entwurf zum BremWoBeG entsprechende Verordnungsermächtigungen.

Es ist jeweils eine Rechtsverordnung vorgesehen für die Bereiche, die bisher in der Heimpersonalverordnung, der Heimmindestbauverordnung, der Heimmitwirkungsverordnung und der Heimsicherungsverordnung geregelt sind.

Für den Fall des Nichtzustandekommens entsprechender Vereinbarungen ist eine Verordnung vorgesehen zur Umsetzung der §§ 8 und 9 (Transparenz, Beratungs- und Informationspflichten) dieses Gesetzes und des § 13 (Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement).

In den ersten zwei Jahren der Umsetzung ist eine erhöhte personelle Belastung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erwarten. In wieweit diese zusätzliche Belastung länger andauert oder dauerhaft wird, ist von der Entwicklung der entsprechenden Angebote und abhängig sowie davon, wie die zu erwartende höhere Prüfdichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung den Prüfaufwand der Aufsichtsbehörde in Pflegeeinrichtungen verringern kann.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes):

In dieser Vorschrift sind die Grundsätze des BremWoBeG benannt. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes werden aus diesen Inhalten abgeleitet. Das BremWoBeG orientiert sich weitgehend an den auch schon im Heimgesetz erwähnten Grundwerten der Selbstbestimmung und Wahrung der Menschenwürde.

Die Würde von Menschen mit Pflege und Betreuungsbedarf, die ihre eigenen Vorstellungen von Würde oft nur schwer artikulieren können, gilt es auf besondere Weise zu schützen.

Zu Absatz 1:

Diese Regelung benennt die Zielgruppe, um deren Schutz es geht und den Auftrag des Gesetzes diesen Menschen gegenüber.

Dabei ist nicht mehr von „älteren Menschen“ oder „behinderten Volljährigen“ die Rede, sondern von „Menschen mit Unterstützungsbedarf“.

Ein Mensch mit Unterstützungsbedarf im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einen dauerhaften Bedarf an Unterstützungsleistungen hat, wie sie in § 3 Absatz 1 definiert sind. Dies sind „alle Leistungen der Unterstützung, Pflege oder Betreuung, die auf die Pflegebedürftigkeit oder den alters- oder behinderungsbedingten Bedarf einer Person ausgerichtet sind, soweit sie nicht ausschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Verpflegung dienen“. Im Interesse einer guten Lesbarkeit des Gesetzes ist im Folgenden nur von „Unterstützungsleistungen“ oder „Unterstützungsbedarf“ die Rede.

Satz 1, zweiter Halbsatz beschreibt das entscheidende Merkmal der Situation dieser Menschen, in der der Schutzbedarf zu sehen ist. Entscheidend ist demnach nicht mehr, ob es sich um ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen handelt. Es kommt vielmehr darauf an, in welche Form der Abhängigkeit von Leistungsanbietern sie sich aufgrund ihrer Unterstützungsbedarfe durch die Abnahme entsprechender Unterstützungsleistungen in Verbindung mit dem Wohnen begeben. Orientiert an der Form der Abhängigkeit soll dieses Gesetz die Menschen in ihren Rechten stärken.

Da Abhängigkeit durch die Verbindung des Wohnens mit den Unterstützungsleistungen entsteht, sind die Bewohnerinnen und Bewohnern unterstützender Wohnformen vor Benachteiligung zu schützen.

Die Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohnern umfasst unabhängig von ihrem spezifischen Unterstützungsbedarf alle Menschen, die in unterstützenden Wohnformen im Sinne des § 2 leben und betreut werden, wie z.B. Menschen mit Pflegebedarf, mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen. Dabei bedarf es nicht der Einschränkung auf volljährige Menschen, denn dass dieses Gesetz nicht für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gilt, ergibt sich aus § 2, Absatz 4.

Zu Absatz 2:

Die durch den Betrieb in unterstützenden Wohnformen für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf nicht völlig zu vermeidenden Abhängigkeitsverhältnisse sollen nicht zu Unselbständigkeit führen. Die unterstützten Menschen sollen vielmehr trotz der unterstützenden Versorgung größere Chancen haben, nach eigenen Vorstellungen zu leben. Es ist Aufgabe des Leistungsanbieters und seiner Beschäftigten, in diesem Spannungsverhältnis von Eingliederung in die unterstützende Wohnform und selbstverständlichem Freiheitsrecht dort lebenden Menschen die Möglichkeiten zu ihrer freien Entfaltung zu fördern. Absatz 2 verpflichtet daher die verantwortlichen Leistungsanbieter ausdrücklich, nicht nur die persönlichen Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner zu achten, sondern sie auch in der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen. Dieselben Pflichten werden auch der zuständigen Behörde auferlegt.

In jeder Hilfe für Menschen, die auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, liegt die Gefahr der Beeinträchtigung von Selbstbestimmung, Individualität und Privatsphäre. Dies trifft besonders da zu, wo gleichartige Unterstützungsleistungen für eine große Zahl von Menschen in einer Einrichtung unter zunehmendem Kostendruck geleistet werden.

Da zum Beispiel nicht jede Bewohnerin und jeder Bewohner eines Heimes selbst bestimmen kann, wann sie oder er z.B. frühstückt oder sich zur Nachtruhe begibt, sind Individualität und Selbstbestimmung als ordnungsrechtliche Ziele zu formulieren.

Im Vordergrund stehen die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner auf Wahrung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit, Selbständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, sowie das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Art und Weise der Leistungserbringung.

Die grundlegenden Zielvorstellungen werden erweitert um die Aspekte

- kulturelle, religiöse und sprachliche Herkunft
- sexuelle Orientierung.
- Teilhabe und Verbraucherschutz

Die Berücksichtigung von Aspekten der kulturellen, religiösen und sprachlichen Herkunft bei der Gestaltung von Angeboten des Wohnens und der Betreuung wird als Ziel aufgenommen, weil sich hier eine neue Herausforderung stellt: Mit steigendem Alter einerseits und fortschreitender Inanspruchnahme der Einrichtungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund werden Menschen mit zunehmend unterschiedlichen persönlichen Hintergründen Leistungen der Betreuung und der Pflege in Verbindung mit geeigneten Wohnformen („Unterstützungsleistungen“) nachfragen. Mit der Aufnahme dieser Aspekte in das Gesetz sollen Anbieter entsprechender Leistungen angeregt werden, sich darauf einzustellen.

Es ist kein neues Phänomen, dass auch Menschen mit gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierungen in Wohnformen leben, die der Unterstützung dienen. Mit zunehmender Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierungen in der Gesellschaft werden sich auch mehr Menschen mit Unterstützungsbedarf in Einrichtungen dazu bekennen und Toleranz und Berücksichtigung einfordern.

Teilhabe meint über die selbstbestimmte Lebensgestaltung in einer Einrichtung hinaus die Möglichkeit, außerhalb der gewählten Wohnform am gesellschaftlichen Leben den eigenen Ressourcen entsprechend teilnehmen zu können. Im Sinne dieses Ziels darf eine für die Unterstützung von Menschen konzipierte Wohnform keine Grenzen im Sinne baulicher Schranken oder Regeln z.B. im Sinne einer Hausordnung haben, die nicht zum Schutz der jeweiligen Zielgruppe unverzichtbar sind.

Verbraucherschutz gewinnt mit zunehmender Vielfalt und schwierigerer Überschaubarkeit der Angebote und vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffenen Menschen eingehen, an Bedeutung. Mit der vertraglichen Vereinbarung bestimmter Unterstützungs- oder Wohnangebote begeben sich Menschen, die auf Unterstützungen angewiesen sind, unvermeidbar in Abhängigkeit.

Verbraucherschutz heißt hier, die Abhängigkeit auf das unvermeidbare Niveau zu reduzieren. Den Menschen wird in dem Maße, in dem sie ihre Interessen nicht selbst ausreichend vertreten können, ordnungsrechtlicher Schutz zur Seite gestellt. Die Stärkung des Verbraucherschutzes bedeutet aber auch verbesserte Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über die Art der Angebote, über Preise und Leistungen sowie über vertragliche Bedingungen. Die bereits im Heimgesetz verankerten Mitwirkungs- und Beschwerderechte sollen ausgebaut werden und für den betroffenen Personenkreis leichter zugänglich sein.

Dieses Gesetz will nicht nur die unmittelbaren Empfänger der beschriebenen Leistungen, sondern auch Interessenten, die sich am Markt orientieren, in ihrer Stellung als Verbraucher stärken. Absatz 2 Nummer 5 wird daher ausdrücklich auch auf „Interessentinnen und Interessenten“ bezogen.

Zu Absatz 3 :

Nachdem Absatz 2 die Verpflichtungen der verantwortlichen Leistungsanbieter und der Behörde in Bezug auf die persönlichen Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner ausführt, benennt Absatz 3 weitere Ziele des Gesetzes in Bezug auf die Weiterentwicklung der angebotenen Leistungen.

Korrespondierend mit Absatz 2 Nummer 5 beginnt die Aufzählung mit der Weiterentwicklung der Transparenz der Leistungen, um in Nummer 2 bei der Qualität des Wohnens und der Betreuung ausdrücklich die Beachtung des allgemein anerkannten Standes fachlicher Erkenntnisse zu fordern. Der in Nummer 3 geforderte Ausbau der Beratungsangebote bezieht sich sowohl auf die Angebote der verantwortlichen Leistungsanbieter als auch auf die der Behörde.

Mitwirkung der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen an der Gestaltung der Hilfen und bürgerschaftliches Engagement sind Aspekte, die zusammengeführt werden sollen, weil sie sich gegenseitig stärken.

Wie schon in § 20 HeimG sollen Kooperation und Koordination aller an der Beratung, Betreuung und Pflege älterer Menschen, volljähriger Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf Beteiligten gesetzlich festgeschrieben werden. Das sind insbesondere angesehen

- die verantwortlichen Leistungsanbieter und ihre Verbände
- Angehörige
- bürgerschaftlich engagierten Menschen
- die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde
- die Pflegekassen,
- der Medizinische Dienst der Krankenversicherung
- der Träger der Sozialhilfe

Zu Absatz 4:

Das Gesetz stellt für die Erbringung der Leistungen Anforderungen, ohne damit in unternehmerische Entscheidungen des verantwortlichen Leistungsanbieters im Detail einzugreifen. Es setzt Standards, ohne ihm vorzuschreiben, wie er die Standards erfüllt.

Nur da, wo eine unternehmerische Entscheidung offensichtlich unqualifiziert und zum Schaden der Verbraucherinnen und Verbraucher ist, sieht das Gesetz eine Eingriffsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde vor (§§ 27 bis 29).

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Zu Absatz 1:

Dieses Gesetz erweitert und differenziert den Anwendungsbereich gegenüber dem Heimgesetz. Es erweitert und differenziert auch die Möglichkeiten der zuständigen Behörde zur Überwachung des von stetem Wachstum und Veränderung geprägten Marktes der unterstützenden Wohnformen.

Das Gesetz erkennt den Schutzbedarf auch der Menschen an, die zwar ihr Zuhause zwecks besserer Bedingungen für Pflege und Betreuung aufgeben, aber eine Versorgungsform suchen, die neben einem hohen Maß an Versorgungssicherheit ein ebenso hohes Maß an Selbstbestimmung bietet. Es bezieht sich also auch auf Wohnformen, die sich von allumfassend regelnden Institutionen, wie sie im klassischen Heim gesehen wird, unterscheiden. Deren Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich auf ein Mindestmaß an ordnungsrechtlichem Schutz verlassen dürfen, ohne mit einem Übermaß desselben in ihren Gestaltungsmöglichkeiten eingeengt zu werden. Diese Abwägung drückt sich in diesem Gesetz in dem „gestuften Ordnungsrecht“ aus: Je umfassender sich ein Mensch mit Unterstützungsbedarf in eine strukturelle Abhängigkeit zu einem Leistungsanbieter oder zu verschiedenen persönlich oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Leistungsanbietern begibt, desto umfassender wird ihm ein ordnungsrechtlicher Schutz zur Seite gestellt und werden die Anbieter einer behördlichen Kontrolle unterstellt.

Mit dem Begriff der „unterstützenden Wohnform“ soll deutlich gemacht werden, dass die Anwendung des Gesetzes nicht allein durch eine bestimmte bauliche oder räumliche Beschaffenheit einer Wohnform ausgelöst wird, sondern durch die Verbindung eines Wohnangebots mit Unterstützungsleistungen. Diese Verbindung kann gegeben sein durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit einem oder mehreren Leistungsanbietern. Sie kann auch gegeben sein durch Vereinbarungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern untereinander, die die Möglichkeiten der individuellen Gestaltung von Unterstützungsleistungen bei gleichzeitigem Verbleib in der jeweiligen Wohnform eingeschränken (selbstorganisierte Wohnformen nach § 5). Der Begriff der unterstützenden Wohnform bildet die Ausgangsbasis für die Kategorisierung der unterschiedlichen Wohnformen mit Unterstützungsleistungen und der damit verbundenen flexiblen Anwendung von ordnungsrechtlichen Anforderungen und

Aufsichtsführungen. Er liegt allen in den §§ 5-7 bestimmten Wohnformen zugrunde und ist daher hier als allgemeiner Begriff an zentraler Stelle des Gesetzes definiert.

Grund für die Beschreibung einer allgemeinen unterstützenden Wohnform gegenüber den einzelnen Typen (§§ 5-7) ist, auch solche Wohnformen zu erfassen, die sich in Zukunft herausbilden und noch nicht abschließend beschrieben werden können. Auch hier soll das Gesetz gelten, jedoch nur, wenn die in §1 I Satz 1 beschriebene Gefahr besteht.

In der Bestimmung des Anwendungsbereiches ist auch eine Abgrenzung von rein privaten Wohnformen erforderlich, deren Bewohnerinnen und Bewohner eines besonderen ordnungsrechtlichen Schutzes nicht bedürfen bzw. diesen als Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre ablehnen würden. Diese Abgrenzung liegt in den Kriterien „. . .wenn mehrere Bewohnerinnen und Bewohner von einem verantwortlichen Leistungsanbieter . . .“ und „. . . in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig ist.“ Sind diese Kriterien erfüllt, ist nicht mehr von einer rein privaten Wohnform mit uneingeschränkter Autonomie der dort lebenden Menschen auszugehen. In diesen Fällen haben die Bewohnerinnen und Bewohner zum Zweck verbesserter Bedingungen für Unterstützungsleistungen ihr Zuhause verlassen und eine unterstützende Wohnform gewählt. Es wird daher die Gefahr einer strukturellen Abhängigkeit angenommen, in der die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Einflussnahmen eines oder mehrerer Leistungsanbieter Einschränkungen erfährt.

Zu Absatz 2:

Abweichend von der Regelung des Absatzes 1, der von einer gemeinschaftlichen Wohnform ausgeht, in der mehrere Bewohnerinnen und Bewohner gemeinschaftlich Leistungen abnehmen, wird die Gefahr der Abhängigkeit auch da gesehen, wo nur ein Bewohner lebt, der aber an dem Vertrag über das Wohnen nicht bei freier Wahl der Unterstützungsleistungen festhalten kann. Auch hier liegt eine unterstützende Wohnform vor.

Zu Absatz 3:

Die in der Begründung zu Absatz 1 beschriebene Differenzierung des Anwendungsbereiches in Verbindung mit dem Konzept des gestuften Ordnungsrechtes erfordert Definitionen der verschiedenen unterstützenden Wohnformen, deren Bewohnerinnen und Bewohner den abgestuften ordnungsrechtlichen Schutz genießen sollen.

So werden als Grundlage und Bezugspunkt für die abgestuften Bestimmungen zu „Anforderungen“, „Anzeigepflichten“ und „Überwachungen“ im Anwendungsbereich drei Gruppen von

Angebotsformen benannt, die der Klarheit halber in jeweils einem eigenen Paragraphen definiert werden.

Das Service-Wohnen für ältere Menschen ist vielfach auch unter dem missverständlichen Begriff „Betreutes Wohnen“ bekannt. Der Begriff ist missverständlich, weil er offen lässt, welche Art von Betreuung von diesem Angebot erwartet werden kann. Auch wird der Begriff im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderungen auf Angebote mit intensiveren Hilfen bezogen. Nicht nur die Bremer Seniorenvertretung fordert für das Service-Wohnen mehr Rechtsklarheit und Transparenz. Sie weist daraufhin, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Service-Wohnens auch vielfach in ihren geschäftlichen Kompetenzen altersbedingt beeinträchtigt sind und daher eines ordnungsrechtlichen Schutzes bedürfen.

Das Service-Wohnen und die selbstorganisierten Wohnformen werden in § 5 näher definiert, die trägergesteuerten Wohngemeinschaften in § 6 und die Pflege- und Betreuungseinrichtungen in § 7.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, um Raum zu lassen für neu entstehende Angebotsformen.

Zu Absatz 4:

Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen werden durch die Heimaufsicht beim Landesjugendsamt nach den Bestimmungen des SGB VIII überwacht.

Für den Fall, dass ausnahmsweise dauerhaft und in größerem Umfang volljährige Menschen dort betreut werden, verständigen sich die Heimaufsicht beim Landesjugendamt und die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde über eine angemessene Sicherung der Interessen der volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner. Ein Kompetenzkonflikt zwischen Heimaufsichtsbehörde und Landesjugendamt soll ausgeschlossen sein. Es soll nicht nur kein qualitatives Nachprüfen, sondern überhaupt kein Eingreifen in den Zuständigkeitsbereich der anderen Prüfinstanz geben.

Dazu wird zwischen diesen Behörden eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung soll u.a. beinhalten, dass dieses Gesetz dann auf Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angewandt wird, wenn dort mehr als fünf Volljährige, die keine Schule besuchen, dauerhaft mitbetreut werden.

Zu Absatz 5:

Die Abgrenzung in Absatz 5, Nr. 1 und 2 wird als sinnvolle Abgrenzung aus dem HeimG übernommen.

Ein Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der dort ausgeschlossenen Angebotsformen ist nach anderen Gesetzen in ausreichendem Umfang gesichert.

Zu Absatz 6 :

Diese Regelung gibt dem verantwortlichen Leistungsanbieter die Option, auch dann, wenn sein Angebot nicht zwangsläufig unter dieses Gesetz fällt, die Anwendung des Gesetzes zu erreichen und seinen Kunden damit die Sicherheit zu vermitteln, dass sein Angebot der zuständigen Behörde zumindest bekannt ist – je nach Ausgestaltung auch kontrolliert wird. Dies kann auch werbewirksam sein.

Die Regelung ermöglicht, dass Bewohnerinnen und Bewohnern die Abnahme von Leistungen davon abhängig machen, dass der Leistungsanbieter einen Antrag in diesem Sinn stellt.

Zu Absatz 7:

Das Gesetz nimmt in der Bestimmung seines Anwendungsbereichs keine am Leistungsrecht orientierte Typisierung von Wohnformen vor. Dies geschieht im Hinblick auf die Vielfalt der Angebotsstrukturen neuer unterstützender Wohnformen. Eine Unterscheidung der leistungsrechtlich als vollstationär betriebenen Einrichtung (Pflegeheim, Wohnheim der Eingliederungshilfe) von ambulant betreuten Wohnformen (selbstverantwortlich geführte Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen/Service-Wohnen lässt eine Weiterentwicklung neuer Unterstützungsarrangements nur begrenzt zu. Auch moderne Wohnformen können Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Leistungserbringern sowie Nutzerinnen und Nutzern mit sich bringen und damit einen besonderen staatlichen Schutz der Nutzenden erfordern. Der damit verbundenen Relativierung der Grenzen zwischen „ambulant“ und „stationär“ muss ein modernes Heimrecht Rechnung tragen. Dies kann nicht durch eine starre Einstufung der Wohnform als „Heim“ oder als „Nicht-Heim“ erreicht werden.

Klargestellt wird damit auch, dass mit der Anwendung des Gesetzes keine Feststellung verbunden ist, ob sich um eine stationäre Einrichtung im Sinne des Sozialrechts handelt. Ebenso bietet die Anwendung dieses Gesetzes keine Grundlage für die leistungsrechtliche Entscheidung, ob eine Wohnform als „eigene Häuslichkeit“ im Sinne des SGB V zu betrachten ist, oder nicht.

Diesbezügliche Missverständnisse in der Vergangenheit führen zur Klarstellung in Form des Absatzes 7.

Zu § 3 (Unterstützungsleistungen):

Zu Absatz 1:

Diese Regelung enthält eine Legaldefinition der Unterstützungsleistungen. Sie ist erforderlich, weil die Unterstützungsleistungen ein wesentlicher Aspekt der Anwendbarkeit des Gesetzes sind. Nur, wenn das Wohnen mit Unterstützungsleistungen vertraglich oder tatsächlich verbunden ist, soll das Gesetz zur Anwendung kommen. Unterstützungsleistungen sind alle Leistungen der Unterstützung, Pflege oder Betreuung, die auf die Pflegebedürftigkeit oder den alters- oder behinderungsbedingten Bedarf einer Person ausgerichtet sind.

Leistungen, die ausschließlich der hauswirtschaftlichen Betreuung oder der Verpflegung dienen, gehören grundsätzlich nicht dazu, ebenso wenig Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach § 36 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Leistungen gehören nur dann zu den Unterstützungsleistungen, wenn sie aufgrund einer Pflegebedürftigkeit oder aufgrund eines behinderungsbedingten Hilfebedarfs im Zusammenhang mit einem Wohnangebot erbracht werden. Dies sind in der Regel Pflege- und Betreuungsleistungen, die nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht werden.

Von Unterstützungsleistungen ist auch dann auszugehen, wenn es sich bei diesen um allgemeine Serviceleistungen, Notrufeinrichtungen und Vermittlungsdienste handelt, die typischer Weise mit dem Service-Wohnen (s. § 5) verbunden sind. Diese „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ sind auch in § 1 Absatz 1 Satz 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes definiert. Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz definiert sie an der Stelle allerdings, um sie von seinem Anwendungsbereich gerade auszuschließen. Da das Service-Wohnen jedoch unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen soll, gehören diese allgemeinen Unterstützungsleistungen dann zu den Unterstützungsleistungen im Sinne des ersten Satzes, wenn sie zwingend mit der Leistung des Wohnens verknüpft sind und ein „Abnahmezwang“ für die Bewohnerinnen und Bewohner besteht. Dieser Abnahmezwang soll jedoch unabhängig davon sein, ob die Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird, oder das Entgelt im Einzelfall lediglich für die bloße Bereitstellung dieser Dienste beglichen wird. Nur wenn Abnahmezwang besteht, ist von einer Abhängigkeit auszugehen, die es rechtfertigt, auch die allgemeinen Unterstützungsleistungen einzubeziehen. Satz 2 trägt dem Rechnung.

Zu Absatz 2 :

Der Begriff der „gemeinschaftlichen Abnahme“ als Merkmal der unterstützenden Wohnform nach § 2 Absatz 1 dient der Abgrenzung zu den nicht erfassten ambulanten Pflegediensten dient. Bei diesen werden Pflegeleistungen lediglich individuell abgenommen.

Gemeinschaftlich ist die Abnahme nach Nummer 1 grundsätzlich dann, wenn sie sich auf Personen in einer Wohneinheit erstreckt. Das Gesetz übernimmt die dem Baurecht geläufige Definition der Wohneinheit. Wohneinheiten sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. In einer Wohneinheit können auch mehrere Haushalte sein. Mehrere Wohneinheiten in einem Gebäude, die von nur einem Haushalt genutzt werden, gelten als eine Wohneinheit.

Nummer 2 geht auch dann von einer gruppenmäßigen Zusammenfassung aus, die von dem Begriff des Gemeinschaftlichen abgedeckt wird, wenn die Personen in anderer Weise in einem organisatorischen Zusammenhang leben und unterstützt werden.

Dies kann der Fall sein, wenn unerlässliche Leistungen nur im Verbund mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern in Anspruch genommen werden können. Mit dem Begriff der Leistung sind Unterstützungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 gemeint. Über die Abnahme dieser Leistungen kann die einzelne Bewohnerin oder der einzelne Bewohner nicht frei entscheiden, da eine Abwahl dem Betreuungsarrangement widersprechen würde (Buchstabe a).

Damit diese Regelung nicht dazu führt, dass erforderliche und fachlich sinnvolle Arrangements der gemeinschaftlichen Betreuung unterbleiben, werden Wohneinheiten durch Buchstabe auch dann erfasst, wenn sie mit dem Zweck der Leistungserbringung organisatorisch in einer Anlage zusammengefasst werden. Der Zweck muss in der Erbringung von Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Satz 1 liegen (Buchstabe b).

Nummer 2 zielt auch auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die häufig nicht oder nicht ausschließlich in einem Gebäude zusammengefasst sind, in dem alle Betreuten oder ein großer Teil von ihnen wohnen (sogenannte Außenwohnungen).

Zu § 4 (verantwortlicher Leistungsanbieter):

Zu Absatz 1:

Die: Anwendung des Gesetzes auf verschiedene Angebotsformen, wie insbesondere trägergesteuerte Wohnformen, Service-Wohnen und selbstorganisierte Wohnformen, erfordert eine Klärung, wer bei den unterschiedlichen Angebotsformen Adressat der Anzeigepflicht ist.

Die Anbieter gerade dieser neueren, in der Regel weniger institutionellen Wohnformen werden üblicherweise mit dem Begriff „Träger“ nicht assoziiert.

Dieses Gesetz will die Bewohnerinnen und Bewohner unterstützender Wohnformen ohne oder mit persönlicher Assistenz in die Lage versetzen, so souverän wie möglich als Verbraucherinnen und Verbraucher zu agieren. Mit dem Begriff „Anbieter“ wird klarer, dass es sich hier um das Pendant zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern am Markt handelt.

Im Gesetz ist von Angebotsformen die Rede, in denen verschiedene Anbieter ihre Leistungen zusammenführen oder auf andere Weise miteinander kooperieren. Mit dem Begriff „verantwortlicher Leistungsanbieter“ wird klar erkennbar, welcher dieser Anbieter die Hauptansprechperson bzw. -instanz ist.

Mit der Formulierung in Absatz 1 wird der klassische „Heimträger“ erfasst. Wesentlich für ihn hier näher bestimmten Adressaten des Gesetzes ist, dass er sowohl Vermieter als auch Erbringer der Unterstützungsleistungen ist. In seiner Teilfunktion als Vermieter „bestimmt“ er das Wohnen – gleichzeitig ist er verantwortlicher Leistungsanbieter für Unterstützungsleistungen.

Die Bestimmung des verantwortlichen Leistungsanbieters berücksichtigt zugleich den Fall, dass sich der verantwortliche Leistungsanbieter – unter Umständen auch gezielt – der vorhergehenden Beschreibung entzieht, indem er die Unterstützungsleistungen durch einen (formal) anderen erbringen lässt, dabei jedoch den maßgeblichen Einfluss darauf behält, wer die Unterstützungsleistungen erbringt.

Das Merkmal der unternehmerischen Tätigkeit verdeutlicht, dass nur angesprochen wird, wer mit Entgelterzielungsabsicht tätig wird. Wird der Leistungsanbieter als Adressat des Gesetzes mit diesem Merkmal verknüpft, so ist dieses als Merkmal der unterstützenden Wohnform entbehrlich.

Neben dem klassischen Heimträger wird aber mit Absatz 1 auch der Anbieter des Service-Wohnens erfasst. Auch dieser stellt - in Verbindung mit zumindest einer Unterstützungsleistung (z.B. Notruf)- eine Wohnung zur Verfügung.

Zu Absatz 2:

Hier wird der verantwortliche Leistungsanbieter beschrieben, der für die trägergesteuerten Wohngemeinschaften nach § 6 typisch ist.

Ausgangspunkt für die Entstehung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften ist in der Regel das Angebot eines Leistungsanbieters, der auch Träger eines klassischen Heims sein kann, geeigneten Wohnraum für eine Wohngemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Gleich-

zeitig damit bietet er vielfach an, die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner in Fragen der Gründung der Wohngemeinschaft zu beraten. Diese Beratung kann sich beziehen auf die Gestaltung interner Vereinbarungen der Wohngemeinschaft, auf die Organisation der hauswirtschaftlichen Versorgung (Haushaltskasse, Durchführung der hauswirtschaftlichen Leistungen) und in der Regel auf die Bereitstellung oder Vermittlung eines Pflegedienstes. Im Unterschied zu Absatz 1 bestimmt der verantwortliche Leistungsanbieter hier aber nicht, wie und auf welche Weise und von wem die Unterstützungsleistungen abzunehmen sind.

Diese Beratung ist aber nicht allen Punkten für die Mitglieder der Wohngemeinschaft unverbindlich. Vielmehr behält der Anbieter in bestimmten Punkten, wie etwa der Aufnahme neuer Mitglieder der Wohngemeinschaft, maßgeblichen Einfluss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Betrieb der Wohngemeinschaft für ihn nur bei Einhaltung seiner Vorgaben wirtschaftlich gestaltet. Aus diesem Grund wird von einer von ihm gesteuerten Wohnform gesprochen. Dazu gehört aber auch, dass die Einflussnahme für den Anbieter mit der Errichtung der Wohngemeinschaft nicht vorbei ist, sondern dass er gerade mit dem fortlaufenden Betrieb weiter verbunden bleibt - die maßgebliche Beteiligung an der Errichtung und dem fortlaufenden Betrieb gehören hier zusammen. Verabschiedet sich jedoch ein Leistungsanbieter nach der Errichtung aus der Steuerung des fortlaufenden Betriebs der unterstützenden Wohnform, entfällt damit auch die der trägergesteuerten Wohngemeinschaft eigene gesteigerte Abhängigkeit von dem Leistungsanbieter. Die Wohngemeinschaft kann dann ggf. zu den selbstorganisierten Wohnformen nach § 5 gezählt werden. Sie entzöge sich mithin nicht jeder Kontrolle.

Zu Absatz 3:

Hier wird der verantwortliche Leistungsanbieter beschrieben, der für die selbstorganisierten Wohnformen nach § 5 I typisch ist. Nicht erfasst wird hier der Leistungsanbieter des Service-Wohnens nach § 5 II, denn dieser fällt bereits unter den Absatz 1. Im Service-Wohnen ist nur der Erbringer der allgemeinen Unterstützungsleistungen, wie insbesondere des Notrufs, nicht aber grundsätzlich der u.U. von ihm verschiedene Erbringer der Pflegeleistung als verantwortlicher Leistungsanbieter nach § 4 I anzusehen.

Gerade bei den selbstorganisierten Wohnformen ist ein Träger im klassischen Sinn schwer auszumachen. Entscheidend ist bei der selbstorganisierten Wohnform nach § 5 I allein das Erbringen von Unterstützungsleistungen für alle Bewohnerinnen oder Bewohner der unterstützenden Wohnform, die entsprechende Leistungen abnehmen, unabhängig von einer Beteiligung an dem Angebot des Wohnens, an der Errichtung der Wohnform oder an der Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu Absatz 4:

Der Hinweis auf die rechtsfähige Personengesellschaft wird aufgenommen, da unter den verschiedenen Leistungsanbietern sich Unternehmen befinden, die die Rechtsform der GbR oder der Kommanditgesellschaft gewählt haben.

Zu § 5 (Selbstorganisierte Wohnformen und Service–Wohnen):

Zu Absatz 1:

Ein relativ geringes Maß an struktureller Abhängigkeit ist da gegeben, wo sich Menschen mit Unterstützungsbedarf in eine Wohnform begeben, die zwar zum Zweck ihrer Pflege und Betreuung geschaffen wurde, die sie aber selbstbestimmt und selbstständig oder mit zuverlässiger persönlicher Unterstützung organisieren (selbstorganisiert) und in der sie alle Angelegenheiten des Wohnens selbst entscheiden und die unterschiedlichen Hilfen frei wählen können.

Eine zuverlässige persönliche Unterstützung wird angenommen, wenn Angehörige, entsprechend nahe stehende Menschen oder Rechtsbetreuer regelmäßigen Kontakt zu der gemeinschaftlichen Wohnform und den von ihnen unterstützten Menschen haben und über deren Belange regelmäßig kommunizieren.

Die Wahlfreiheit und Autonomie der in einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft lebenden Menschen wird insbesondere dann angenommen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner oder die sie in ihrem Auftrag unterstützenden Personen unter sich eine Vereinbarung dazu getroffen haben, nach welchen Modalitäten Entscheidungen über die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen getroffen werden. Durch diese Vereinbarung werden die Bewohnerinnen und Bewohner zu Vertragspartnern untereinander. Sie können sich von der Wohngemeinschaft lösen, ebenso wie neue Vertragspartner und Vertragspartnerinnen hinzu treten können. Es bedarf nicht der Schriftlichkeit der Vereinbarung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern als Voraussetzung für die Annahme einer selbstorganisierten Wohnform.

Typisch für eine selbstorganisierte Wohngemeinschaft ist die von den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund ihrer internen Vereinbarung gebildete Auftraggebergemeinschaft. Wenn die einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner verschiedene Dienste beauftragen, besteht eine so weit reichende Autonomie, dass eine Erfassung durch dieses Gesetz nicht gerechtfertigt ist.

Die Wahlfreiheit und Autonomie der in einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft lebenden Menschen wird auch dann noch angenommen, wenn die Mitglieder der selbstorganisierten Wohngemeinschaft bei der Gründung von einem Anbieter von Wohn-, Pflege- oder Betreuungsleistungen beraten wurden und der Anbieter nach der Gründung der Wohngemeinschaft dort keinen gestaltenden Einfluss mehr ausübt.

In einer selbstorganisierten Wohnform sind es also die Bewohnerinnen und Bewohner selbst, die sich ein Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglichen, sich zusammenschließen, einen verantwortlichen Leistungsanbieter auswählen und beauftragen und sich auch darüber hinaus über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft kraft ihrer uneingeschränkten Selbstbestimmung frei vereinbaren. Absatz 1 Satz 1 formuliert daher die aktive Rolle der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Zuordnung einer Wohnform zu den hier beschriebenen selbstorganisierten Wohnformen und die sich daraus ergebenden Anzeigepflichten ließen sich leicht umgehen, indem unter den Bewohnerinnen und Bewohnern nur eine Person in der Wohnform leben würde, die nicht Bewohner oder Bewohnerin im Sinne des § 1, Absatz 1 ist, eine Person ohne Unterstützungsbedarf also. Es ist daher nicht Bedingung für die Zuordnung zu § 5 Absatz 1, dass alle in der Wohnform lebenden Menschen Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne des § 1 Absatz 1 sind. Die Regelung geht auch von der Annahme aus, dass eine in einer selbstorganisierten Wohnform lebende Person ohne Unterstützungsbedarf nicht in jedem Fall geeignet ist, den Schutzbedarf der dort lebenden Personen mit Unterstützungsbedarf zu vermindern. Die Regelung, dass eine selbstorganisierte Wohnform jedoch nur dann vorliegt, wenn sie sich in der Mehrzahl aus Bewohnerinnen und Bewohnern im Sinne des § 1 Absatz 1 zusammensetzt, bildet die Abgrenzung von der Vielzahl privater Wohnformen, in der z.B. unter mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern nur ein oder zwei Personen mit Unterstützungsbedarf und frei gewählten entsprechenden Leistungen leben.

Bei Menschen, die selbstorganisierte Wohnformen anstreben, hat die Frage, in wie weit sie ihre Wohn- und Lebensbedingungen selbst gestalten können, einen hohen Stellenwert neben dem Bedürfnis nach Sicherheit in der Versorgung. An die Gestaltung der selbstorganisierten Wohnformen, auch an ihre personelle Ausstattung, stellt dieses Gesetz daher keine ordnungsrechtlichen Anforderungen. Es fordert lediglich von den dort tätigen verantwortlichen Leistungsanbietern eine Anzeige nach § 16, auf deren Grundlage geprüft werden kann, in wie weit die Wahlfreiheit und Autonomie der dort lebenden Menschen tatsächlich gegeben ist.

Zu Absatz 2 :

Ein vergleichbar geringes Maß an struktureller Abhängigkeit wird in den Einrichtungen des sogenannten Service-Wohnens angenommen. Gemeint sind Angebote, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung mit dem Mietvertrag lediglich zu der Abnahme allgemeiner Serviceleistungen wie Notrufeinrichtungen und Beratungs- und Vermittlungsdiensten verpflichtet werden und die Kosten für diese Serviceleistungen in einem untergeordneten Verhältnis zu den Wohnkosten stehen.

Selbstorganisierte Wohnformen und Service-Wohnen werden in einer Vorschrift zusammengefasst, weil sie ordnungsrechtlich gleichermaßen behandelt werden sollen.

Ordnungsrechtliche Vorschriften gelten – bis auf die Anzeigepflichten – auch für das Service-Wohnen nicht. Die Anzeigepflichten nach § 6 sind Voraussetzung dafür, dass die nach diesem Gesetz zuständige Aufsichtsbehörde Kenntnis von den Angeboten hat und prüfen kann, ob, und wenn ja, mit welchen Bestimmungen, das Gesetz anzuwenden ist.

Zu § 6 (Trägergesteuerte Wohngemeinschaften):

Zu Absatz 1:

Mit den „trägergesteuerten Wohnformen“ definiert das Gesetz den Begriff einer Wohnform mit eingeschränkter Selbstverantwortung, der für unterschiedliche bereits bestehende oder künftig sich entwickelnde Wohnformen der Pflege oder Eingliederungshilfe offen ist.

Die Wohnformen haben das gemeinsame Merkmal der zwischen einem verantwortlichen Leistungsanbieter und der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner geteilten Gesamtverantwortung für das Wohnen und die Unterstützungsleistungen.

Im Unterschied zu den selbstorganisierten Wohnformen sind es hier nicht die Bewohnerinnen und Bewohner allein, die „sich ein Leben in einem gemeinsamen Haushalt ermöglichen“. Die Initiative zu einer trägergesteuerten Wohngemeinschaft geht in der Regel von einem verantwortlichen Leistungsanbieter aus, der Wohnräume ausdrücklich zum Zweck des gemeinschaftlichen Lebens in einem Haushalt und der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen anbietet. Er gibt damit auch zumindest die räumliche Struktur der Wohnform vor und bestimmt die Zahl der darin aufzunehmenden Bewohnerinnen und Bewohner. Im laufenden Betrieb übernimmt der verantwortliche Leistungsanbieter einer trägergesteuerten Wohnform die Abstimmung der verschiedenen dort erbrachten Unterstützungsleistungen. Dies gibt ihm den „maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung des Wohnens und der Betreuung“, der ihn von einem Leistungsanbieter, der in einer selbstorganisierten Wohnform lediglich einzelne Leistungen anbietet, unterscheidet.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern bleibt dabei jedoch die Wahl, von welchen Anbietern sie Unterstützungsleistungen, die über die allgemeinen Unterstützungsleistungen hinausgehen, abnehmen. Diese freie Wahl soll nicht nur hinsichtlich der Vertragsgestaltung, sondern auch tatsächlich bestehen. Die freie Wahl besteht nicht tatsächlich, wenn die Anbieter der von den Bewohnerinnen und Bewohnern wählbaren Unterstützungsleistungen untereinander oder mit dem Anbieter des Wohnens rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich miteinander verbunden sind und sich damit aus ihren gemeinsamen Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung des Wohnens und der Betreuung ein Kräfteungleichgewicht gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern ergibt. Eine unterstützende Wohnform ist dann den Bestimmungen des § 7 zuzuordnen.

Die rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Verbundenheit von Leistungsanbietern wird dann vermutet, wenn die Beteiligten

- a) personenidentisch sind,
- b) gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen,
- c) in Bezug auf die unterstützende Wohnform und die Unterstützungsleistungen eine vertragliche Beziehung eingegangen sind, soweit sich diese nicht ausschließlich auf die Bereitstellung allgemeiner Unterstützungsleistungen bezieht, oder
- d) in einem Angehörigenverhältnis nach § 20 BremVwVfG für das Land Bremen zueinander stehen.

Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der Leistungsanbieter nachweist, dass die freie Wählbarkeit der Pflege oder Betreuungsleistungen nicht eingeschränkt ist oder in absehbarer Zeit tatsächlich vorliegen wird.

Aufgrund der vertraglich und tatsächlich freien Wahl von Unterstützungsleistungen sind die Bewohnerinnen und Bewohner einer trägergesteuerten Wohngemeinschaft nicht in gleichem Maß von einem verantwortlichen Leistungsanbieter abhängig, wie dies bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflege- und Betreuungseinrichtungen der Fall ist und entsprechend weniger auf ordnungsrechtlichen Schutz angewiesen.

Ordnungsrechtliche Anforderungen gelten hier „grobmaschiger“ – neben der allgemeinen Anzeigepflicht wird im Wesentlichen die Einhaltung bürgerlicher Grundrechte und grundlegender Qualitätsstandards geprüft.

Zu Absatz 2:

Mit dem Ausschlussgrund „Teil einer Pflege- und Betreuungseinrichtung“ soll einer Umgehungs- und Missbrauchsgefahr vorgebeugt werden. Die hiervon erfassten Wohngemein-

schaften sollen nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen oder lediglich von § 2 aufgefangen werden. Vielmehr sind diese Wohngemeinschaften wie Pflege- und Betreuungseinrichtungen den höchsten Anforderungen zu unterstellen.

Zu Absatz 3:

Das Abhängigkeitsverhältnis, in das sich Gäste der Tages- und Nachtpflege im Sinne des § 41 SGB XI begeben, wird ähnlich hoch bewertet, wie bei trägergesteuerten Wohngemeinschaften im Sinne des Absatzes 1. Es sollen an sie daher die gleichen ordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt werden.

Tagespflegegäste vertrauen sich oder werden von ihren Angehörigen in der Regel einer Tagespflegeeinrichtung in der Annahme anvertraut, dass die Einrichtung sich unter der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde befindet. Die Qualität in der Ausstattung der Tagespflegeeinrichtungen ist sehr unterschiedlich, Mängel waren in der Vergangenheit durchaus zu verzeichnen, wenn diese auch vor dem Hintergrund des täglich begrenzten Aufenthalts der Menschen in der Tagespflege keine fundamentalen Auswirkungen hatten. Zur Ermöglichung einer verbindlichen Beratung und ggf. ordnungsrechtlichen Sanktionierung erheblicher Mängel wird es notwendig sein, Mindeststandards zu formulieren. Mit der Option einer anlassbezogenen Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird eine qualitätssichernde Einflussnahme möglich. Aus diesen Gründen soll das Gesetz, wie auch bisher das Heimgesetz, auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege Anwendung finden.

Die Tagespflegeeinrichtungen bieten die Räume und die darin erbrachten Unterstützungsleistungen in der Regel in einem verbindlichen Gesamtpaket an, in dem nicht die Möglichkeit der freien Wahl einzelner Leistungen besteht. Dieser Umstand schließt die Zuordnung zu Angeboten nach § 5 aus. Die Leistungsanbieter regeln ausschließlich die Betreuung und den Aufenthalt tagsüber. Die Gäste haben ansonsten ihren Lebensmittelpunkt in einer eigenen Häuslichkeit, allein oder gemeinsam mit Lebenspartnern oder Angehörigen. Vor diesem Hintergrund begeben sie sich in eine wesentlich geringere Abhängigkeit von Leistungsanbietern als Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Der ordnungsrechtliche Schutzbedarf der Gäste wird daher trotz der fehlenden Wahlfreiheit bezüglich einzelner Unterstützungsleistungen dem von Bewohnerinnen und Bewohnern trägergesteuerter Wohngemeinschaften gleichgestellt.

Zu § 7 (Pflege- und Betreuungseinrichtungen):

Zu Absatz 1:

Hier wird eine Kategorie von Pflege- und Betreuungseinrichtungen definiert, deren Eigenschaft die Übernahme einer umfassenden Verantwortung des Leistungsanbieters durch die unlösbare Verbindung von Wohnen mit Pflege- oder Betreuungsleistungen ist.

Die Definition nimmt ausdrücklich keinen Bezug zu den leistungsrechtlichen Kategorien „stationär“ oder „ambulant“. In der Praxis können auch leistungsrechtlich als ambulant betriebene Wohnformen dadurch gekennzeichnet sein, dass Wohnen und Betreuungsleistung tatsächlich untrennbar miteinander verbunden sind. Entscheidend für die Erfüllung des Tatbestandes einer Pflege- und Betreuungseinrichtung sind letztlich immer die tatsächlichen Verhältnisse.

Entscheidendes Kriterium ist die Frage der freien und von dem Wohnelement unabhängigen Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen. Die Regelung soll bewirken, dass Versuche, rechtliche Konstrukte zur Umgehung der Anwendbarkeit des Gesetzes trotz faktisch bestehender struktureller Abhängigkeit zu schaffen, an Attraktivität verlieren. Der herkömmliche mit Fürsorge und Abhängigkeit assoziierte Begriff „Heim“ wird dabei durch den Begriff „Pflege- und Betreuungseinrichtung“ ersetzt.

Zu Absatz 2:

Hier wird der Tatbestand der eindeutigen vertraglichen Abhängigkeit beschrieben, bei der die Bewohnerinnen und Bewohner dazu verpflichtet sind, die Unterstützungsleistungen im Verbund mit dem Mietvertrag abzunehmen. Dieser Umstand bildet die stärkste Form einer strukturellen Abhängigkeit, da die Abwahl des Anbieters der zum Leben unerlässlichen Dienstleistungen immer mit dem Verlassen dieser unterstützenden Wohnform verbunden ist. Hierdurch ist die Möglichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner stark eingeschränkt, Einfluss auf die Qualität einzelner Leistungen zu nehmen.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 werden auch diejenigen Wohnformen als Pflege- und Betreuungseinrichtungen definiert, in denen nicht vertraglich geregelte, aber faktische Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Rechtlich sind das Mietverhältnis und der Vertrag über Unterstützungsleistungen voneinander unabhängig. Jeder einzelnen Bewohnerin und jedem einzelnen Bewohner ist es formal möglich, statt des vorhandenen Leistungsanbieters einen anderen Dienst zu beauftragen. Faktisch aber ist diese Möglichkeit aufgrund des konkreten gemeinschaftlichen Betreuungsarrangements oder der sonstigen Verhältnisse der beteiligten Vertragsparteien beschränkt.

Es werden Vermutungstatbestände aufgeführt, die für eine tatsächliche Abhängigkeit der Verträge über das Wohnen und über die Erbringung der Pflege- oder Betreuungsleistungen sprechen. Die Vermutung in Nummer 1 greift den Umstand einer verdeckten stationären Pflege im Rahmen eines ambulanten Pflege- oder Betreuungsarrangements auf. Liegt bei den Bewohnerinnen und Bewohnern eine derart intensive Hilfebedürftigkeit vor, dass eine durchgehende schichtplanmäßige Präsenz von Betreuungskräften erforderlich ist, kann eine Versorgung auf ambulanter Basis nur dadurch realisiert werden, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner denselben Leistungsanbieter beauftragen. Eine Abwahl des Anbieters der Pflege- und Betreuungsleistungen durch den Einzelnen ist faktisch unmöglich, da er sonst auf den nur durch das gemeinschaftliche Betreuungsarrangement ermöglichten Betreuungsumfang verzichten müsste, auf den er aber angewiesen ist. Damit besteht eine faktisch unlösbare Verbindung zwischen Miet- und Betreuungsverhältnis, die Kennzeichen der heimtypischen strukturellen Abhängigkeit ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Miet- und Betreuungsvertragspartner formal aneinander gekoppelt sind. Ausschlaggebend ist die faktische Untrennbarkeit. Unter diesen Vermutungstatbestand würden etwa Wohngemeinschaften fallen, in denen neurologisch geschädigte Menschen in der Pflegephase F gepflegt und betreut werden.

Nummer 2 nimmt eine Abhängigkeit der Verträge über das Wohnen und über die Unterstützungsleistungen an, wenn zwischen dem Anbieter dieser Leistungen und dem Vermieter der hierfür genutzten Räumlichkeiten eine Verknüpfung besteht. Diese kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder persönlicher Art sein.

Siehe dazu auch die Begründung zu § 6 Absatz 1 a) – d).

Dort werden beispielhaft die eine Verbundenheit begründenden Tatbestände aufgeführt. Danach sind Personenidentität von Vermieter und Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen und das Vorhandensein gesellschaftsrechtlicher Verbindungen ebenso einschlägig wie bezüglich der Wohnform eingegangene vertragliche Beziehungen und das Bestehen eines Angehörigenverhältnisses.

Zu § 8 (Transparenz und Informationspflichten des Leistungsanbieters, Beschwerdemanagement):

Zu Absatz 1:

Die verantwortlichen Leistungsanbieter von Angeboten nach §§ 5-7 bleiben nach wie vor frei in der Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit, es werden jedoch einheitliche Mindeststandards für die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher vorgeschrieben. So werden die

verantwortlichen Leistungsanbieter auch verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner über die Prüfberichte der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes der Kassen zu informieren.

Die Nummern 1 und 2 sichern einen minimalen Informationsstand der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Interessentinnen und Interessenten und verbessern deren Vergleichsmöglichkeiten. Die Nummern 3 und 4 machen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Interessierten unabhängiger von den Informationen der Leistungsanbieter und stärken sie darin, diese zu überprüfen.

Satz 2 stellt eine Konkretisierung grundlegender Selbstbestimmungsrechte dar.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz wird in Satz 1 Nummer 1 auf dessen einschlägige Bestimmungen hingewiesen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung macht auch die von der zuständigen Behörde festgestellten Mängel und positiven Leistungsaspekte einer unterstützenden Wohnform für Bewohnerinnen, Bewohner, Interessentinnen und Interessenten erkennbar, die für sie nicht unmittelbar erfahrbar sind. Absatz 2 stellt damit eine weitere Qualifizierung ihrer Vergleichs- und Wahlmöglichkeiten dar.

Zu Absatz 3:

Der Umgang mit Beschwerden in Pflege- und Betreuungseinrichtungen ist vielfach noch nicht auf dem wünschenswerten Niveau. Beschwerden werden noch nicht von allen Leistungsanbietern und ihren Beschäftigten in ausreichendem Maß ernst genommen und häufig noch als „lästige“ Begleiterscheinung des Betriebs übergangen.

Das Verständnis von Beschwerden als Instrument zur Entwicklung und Sicherung der Qualität und Hilfe zur Ermittlung der Kundenwünsche ist noch nicht ausreichend etabliert.

Das Gesetz verpflichtet daher die verantwortlichen Leistungsanbieter zu einem verbindlichen Umgang mit Beschwerden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen jedoch nicht auf das interne Beschwerdemanagement der jeweiligen verantwortlichen Leistungsanbieter angewiesen bleiben. Sie werden darum auch über Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der unterstützenden Wohnform informiert.

Zu Absatz 4:

Mit dieser Regelung werden den verschiedenen Interessengruppen mehr Möglichkeiten gegeben, an der Gestaltung der Informationen mitzuwirken. Gleichzeitig werden die Regelungen über eine Rechtsverordnung flexibler gestaltet und können daher neuen Entwicklungen besser angepasst werden.

Zu § 9 (Beratungs-, Informations- und Berichtspflichten der Behörde):

Zu Absatz 1:

Hier werden die bewährten Vorschriften des § 4 HeimG übernommen.

Die Bestimmung wird aber im Sinne des umfassenderen Anwendungsbereiches dieses Gesetzes erweitert:

Menschen mit Unterstützungsbedarf sollen auch, wenn sie sich in eine bedarfsgerechte Wohnform begeben, möglichst souverän bleiben und sich nicht in vermeidbare Abhängigkeiten begeben. Das heißt auch, dass möglichst wenige Menschen auf Angebote nach § 7 dieses Gesetzes angewiesen sein sollen. Dies kommt in der Verpflichtung der zuständigen Behörde zum Ausdruck, verantwortliche Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen darüber zu beraten, wie sie ihre Angebote mit dem Ziel einer höheren Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner modifizieren können. Diese veränderten Angebote können dann ggf. ordnungsrechtlich im Sinne des § 6 dieses Gesetzes behandelt werden.

Menschen, die selbstorganisierte Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 5 planen, sollen Sicherheit über die damit verbundenen Rechtsfolgen haben und durch eine von Leistungsanbietern unabhängige Beratung in ihrer Planung unterstützt werden. In diesem Sinne wird der bisherige Beratungsauftrag durch die Nr. 5 ergänzt.

Zu den Absätzen 2 und 3

Durch diese Regelung wird die zuständige Behörde zur Erstellung und Veröffentlichung von Qualitätsberichten, die eine notwendige Verbesserung der Verbraucherinformation darstellen, verpflichtet.

Zu Absatz 4:

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Verzeichnisses unterstützender Wohnformen dient der Herstellung einer verbesserten Transparenz und Marktübersicht in Bezug auf entsprechende Angebote im Land Bremen. Die zuständige Behörde wird verpflichtet, zur Information der

Fachöffentlichkeit und insbesondere der Menschen, die für sich oder ihre Angehörigen eine unterstützende Wohnform suchen, eine Übersicht zu veröffentlichen.

Wohnformen nach § 5 Absatz 2, § 6 und § 7 werden verpflichtend in die Übersicht aufgenommen, Wohnformen nach § 5 Absatz 1 und andere auf die Zielgruppe bezogenen Angebote können auf Wunsch aufgenommen werden.

Die Übersicht soll die wesentlichen Informationen über die jeweiligen Wohnformen in verständlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Für Pflegeheime ergänzt diese Vorschrift die Transparenzregelungen nach § 115 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 5:

Die zuständige Behörde wird ermächtigt, zur Erstellung des Verzeichnisses nach Absatz 4 auch auf die Erkenntnisse aus den Überwachungen nach den §§ 21 bis 23 zurückzugreifen

Zu Absatz 6:

Diese Regelung trägt den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Speicherung und Veröffentlichung personenbezogener Daten in dem Verzeichnis Rechnung.

Zu Absatz 7:

Die zuständige Behörde wird verpflichtet, unabhängig von den Informationen über ihre Prüfergebnisse in jedem zweiten Jahr der Öffentlichkeit einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Dadurch soll die Öffentlichkeit nicht nur über Prüfergebnisse, sondern auch über das Zustandekommen der Prüfergebnisse, über weitere Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde, wie Beratungen und Begleitungen von neuen Projekten sowie einrichtungsübergreifend über die Situation unterstützender Wohnformen im Land Bremen informiert werden. Der Bericht ist an die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration zu richten.

Zu Absatz 8:

Um das Informationsinteresse der Öffentlichkeit weitestmöglich mit den schutzbedürftigen Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch Leistungsanbietern in Einklang zu bringen, sollen diese Beteiligten gemeinsam mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über die Modalitäten der Umsetzung der Paragraphen 2 bis 5 treffen.

Die Option einer Rechtsverordnung ist für den Fall vorgesehen, dass eine solche Vereinbarung nicht in angemessener Frist zustande kommt.

Zu § 10 (Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in unterstützenden Wohnformen (Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung)):

Ziel dieser Bestimmung ist es, Bewohnerinnen und Bewohnern von unterstützenden Wohnformen nach §§ 6 und 7 möglichst umfassend Gelegenheit zu geben, an der Gestaltung ihrer persönlichen Lebensverhältnisse und den Bedingungen ihrer Unterstützung mitzuwirken.

Sie begeben sich in eine besondere Abhängigkeit und sind gleichzeitig oft durch Krankheit, Behinderung oder Alter in ihren Möglichkeiten, die eigenen Interessen zu vertreten, eingeschränkt.

Ihre Interessenvertretung ist daher durch dieses Gesetz zu sichern, und darf nicht davon abhängig sein, in wieweit Einzelne die Initiative zu einer Interessenvertretung aufbringen können, wie dies z.B. bei Mieterinitiativen der Fall ist.

Eine Interessenvertretung, die sich an den Bedarfen der einzelnen Zielgruppen orientiert, ist gesetzlich vorgesehen und die verantwortlichen Leistungsanbieter sind verpflichtet, diese zu unterstützen.

Im Unterschied zum Heimgesetz werden entsprechend der vielfältiger gewordenen Strukturen der unterstützenden Wohnformen auch die Möglichkeiten der Interessenvertretung vielfältiger. Sie werden nicht auf Formen wie „Heimbeirat“, „Heimfürsprecher“ und „Ersatzgremium“ beschränkt.

In kleineren Einrichtungen soll die Interessenvertretung durch eine Bewohnerversammlung ermöglicht werden. In Einrichtungen, deren Bewohnerinnen und Bewohnern eindeutig nicht zu einer eigenen Interessenvertretung in der Lage sind, sollen die Möglichkeiten durch die Unterstützung Externer erweitert werden. Auch da, wo geeignete Vertretungsgremien zustande gekommen sind, sollen die Möglichkeiten der Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Externe erweitert werden.

Die Detailregelungen zur Interessenvertretung sollen, analog zur noch geltenden Heimmitwirkungsverordnung, in einer gesonderten Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu Absatz 1:

Aufgrund des höheren Grades an Selbstbestimmung, der bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Angeboten nach § 5 dieses Gesetzes anzunehmen ist, werden die Bestimmungen zur Interessenvertretung nur auf Angebote nach §§ 6-7 bezogen.

Mit „Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat“ wurde ein für alle unterstützenden Wohnformen passender Begriff gewählt. Der Option „neben Bewohnerinnen und Bewohnern auch Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner“ in den Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat zu wählen, wurde mit der Aufnahme in den § 1 des Gesetzes ein höherer Stellenwert eingeräumt. Die Erfahrungen zeigen, dass in einer zunehmenden Zahl von Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine wirksame Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung ohne diese Option nicht mehr realisierbar ist. „Sonstige Vertrauenspersonen“ sind nicht nur rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Bevollmächtigte, sondern alle Personen, die eine Bewohnerin oder ein Bewohner zu ihrer oder seiner Vertrauensperson erklärt.

Mit der Voranstellung des Modells „Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat“ soll jedoch auch deutlich gemacht werden, dass dies das Leitmodell der Interessenvertretung von Bewohnerinnen und Bewohnern ist. Bewohnerinnen und Bewohner sollen grundsätzlich unter Ausschöpfung ihrer Ressourcen und der verfügbaren Assistenzmöglichkeiten den prägenden Einfluss bei ihrer Interessenvertretung behalten, wie und von wem auch immer sie dabei unterstützt werden.

Bei mehreren kleinen Einrichtungen eines Trägers mit gleichem Konzept und gleicher Zielgruppe soll eine Regelung für die Interessenvertretung gruppen- bzw. einrichtungsübergreifend möglich sein.

Ebenso soll ein Gesamt-Vertretungsgremium für alle „Einrichtungen“ eines Trägers an einem Ort ermöglicht werden, wenn die betreuten Menschen ausreichend mobil sind (mit oder ohne entsprechende Unterstützung), um sich treffen zu können.

Zu Absatz 2:

Mit dem Vertretungsgremium wird die aus der nach dem Heimgesetz erlassenen Heimmitwirkungsverordnung bekannte Option des Ersatzgremiums übernommen. Im vorliegenden Gesetz wird ihm jedoch in den Fällen, in denen ein Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat nicht gebildet werden kann, gegenüber dem Bewohnerfürsprecher (Absatz 1; bisher „Heimfürsprecher“) der Vorrang eingeräumt. Eine von der zuständigen Behörde zu regelnde Interessenvertretung in Gestalt einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers soll als letzte Möglichkeit für den Fall vorbehalten bleiben, dass weder Bewohnerinnen und

Bewohner noch ihre Angehörigen oder Vertrauenspersonen eine wirksame Interessenvertretung realisieren können.

Um den sehr unterschiedlichen Zielgruppen in den unterstützenden Wohnformen gerecht werden zu können, sollen für das Zustandekommen des Vertretungsgremiums möglichst wenige enge Vorgaben gemacht werden. In der Regel ist anzunehmen, dass die Mitglieder des Gremiums aus dem Kreis der Angehörigen, rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern oder anderen Vertrauenspersonen gewählt werden.

Zu Absatz 3:

Der Begriff „Heimfürsprecher“ aus der Heimmitwirkungsverordnung hat sich als missverständlich erwiesen. Es wird stattdessen der Begriff „Bewohnerfürsprecherin oder Bewohnerfürsprecher“ eingeführt.

Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprecher können Angehörige, gesetzliche Betreuer und von kommunalpolitischen Gremien, von Verbänden oder der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sein.

Wesentliche personelle Ressource für Bewohnerfürsprecherinnen oder Bewohnerfürsprecher sowie für Assistenzpersonen nach Absatz 5 wird weiterhin die bestehende Gruppe der „Ehrenamtlichen in der Heimmitwirkung“ sein.

Zu Absatz 4:

Die Wahl eines Gremiums bei weniger als 12 Personen ist als unverhältnismäßig anzusehen. Die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner soll hier entsprechend vereinfacht werden.

Zu Absatz 5:

Bewohnerinnen und Bewohner vieler unterstützender Wohnformen sind aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Altersschwäche nur sehr eingeschränkt in der Lage, die Interessenvertretung wahrzunehmen. Sie sind auf Unterstützung in kommunikativen, formalen und bürokratischen Aspekten angewiesen.

Bevor eine Interessenvertretung im Sinne der Absätze 2 oder 3 realisiert wird, wird geprüft, ob mit Hilfe einer Assistenz ein Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat gebildet werden kann.

Zu Absatz 6:

Priorität vor anderen Lösungen hat immer die Interessenvertretung durch Bewohnerinnen und Bewohner selbst.

Nur sofern diese nicht realisierbar ist, ist eine andere Lösung zu wählen. Deren Erfordernis ist daher regelmäßig zu überprüfen.

Zu Absatz 7:

Insbesondere der Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat ist auf diese Unterstützung als Voraussetzung für eine wirksame Interessenvertretung angewiesen. Diese Bestimmung regelt insofern eine notwendige Voraussetzung für eine wirksame Tätigkeit der Interessenvertretung und sichert ihr ggf. die Unterstützung der Aufsichtsbehörde.

Zu Absatz 8:

Es hat sich in der Praxis als erforderlich erwiesen, die Bewohnerinnen und Bewohner unterstützender Wohnformen über die gesetzlichen Grundlagen ihrer Interessenvertretung und über die Bildung entsprechender Gremien zu informieren.

Um die Vermittlung dieser Informationen sicherzustellen, wird der Aufgabenkreis der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde erweitert. Sie ist verpflichtet, auf die Bewohnerinnen und Bewohner unterstützender Wohnformen nach §§ 6 und 7 zuzugehen und aktiv, d.h. nicht nur auf Antrag, zu beraten.

Zu Absatz 9:

In größeren Einrichtungen ist die Bewohnerversammlung eine bewährte Form zur Erfüllung dieser Informationspflicht. Denkbar sind aber auch Hauszeitungen und Gespräche im kleineren Kreis.

Zu Absatz 10 :

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und Kurzzeitpflegeheime bieten kein sinnvolles Umfeld für die Wahl eines Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirates oder die Bildung eines Vertretungsgremiums. Ähnliches gilt für Hospize, dessen Gäste und deren Angehörige sich in einer besonderen Lebensphase befinden. Sie können sich in der Regel nicht in dem erwünschten Maß der Interessenvertretung widmen.

Zu Absatz 11:

Es hat sich bewährt, Einzelheiten der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung in einer übersichtlichen und verständlich abgefassten Rechtsverordnung zu regeln.

Zu § 11 (Anforderungen an unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7):

Die Anforderungen an den Betrieb sind ein im ordnungsrechtlichen Sinne zentraler Bestandteil des Gesetzes. Sie sind eine wesentliche Grundlage für die Prüfung durch die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die Behörde prüft auf dieser Grundlage die Qualität des Wohnens und der Unterstützungsleistungen sowie die Wahrung der Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner. Aus den Anforderungen ist auch der Maßstab dafür abzuleiten, ob eine bei der Aufsichtsbehörde vorgebrachte Beschwerde berechtigt ist.

Verbesserungen in der Struktur und der Arbeit von unterstützenden Wohnformen nach §§ 6-7 können durch die Aufsichtsbehörde nur wirksam gefordert werden, wenn ihnen eine im Gesetz definierte Anforderung zugrunde liegt.

Wie schon zu § 5 ausgeführt, werden an selbstorganisierte Wohnformen und das Service-Wohnen nur Anzeigepflichten, aber keine Strukturanforderungen gestellt.

Im Sinne des gestuften Ordnungsrechts werden in § 11 fundamentale gemeinsame Anforderungen an trägersteuerte Wohngemeinschaften und an Pflege- und Betreuungseinrichtungen gestellt, in § 12 dann weiter gehende Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Im Unterschied zum Heimgesetz werden die als grundlegend erachteten Anforderungen an den Träger in Abs. 1 voran gestellt.

Zu Absatz 1:

Die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leistungsanbieters ist angesichts der Verletzbarkeit gesundheitlich oder geistig beeinträchtigter Personen, die sich in die Obhut der verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen begeben, von herausragender Bedeutung. Daher ist die Zuverlässigkeit des Leistungsanbieters und der mit der Leitung beauftragten Personen vor Aufnahme des Betriebs nachzuweisen. Es soll ausgeschlossen werden, dass ungeeignete Personen in Macht- und Kontrollpositionen gegenüber pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung gelangen. Es muss sowohl die persönliche, als auch die für die jeweilige Funktion in der unterstützenden Wohnform erforderliche fachliche Zuverlässigkeit gegeben sein.

Zuverlässig im Sinne dieser Regelung ist ein Leistungsanbieter, wenn die für ihn bestehenden Pflichten gewahrt werden.

Persönlich unzuverlässig ist ein Leistungsanbieter oder eine Leitungsperson z.B. bei amtlich bekannten Strafdelikten in Verbindung mit körperlicher oder sexueller Gewalt, Diebstahl oder Betrugsdelikten. Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit können die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen verlangt oder Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt werden. Für die Beschäftigung einer Person in einer Leitungsfunktion ist durch Qualifikationsnachweise die fachliche Zuverlässigkeit zu belegen.

Die Nummer 3 korrespondiert mit entsprechenden Bestimmungen im WBVG. Sie soll das Sonderzivilrecht des Bundes ordnungsrechtlich flankieren.

In vielen Fällen erkennen Bewohnerinnen und Bewohner entsprechende Mängel nicht, sind nicht in der Lage, zivilrechtlich zu reagieren oder unterlassen dies aus der Situation der Abhängigkeit heraus. Hier kann die zuständige Behörde fehlende oder fehlerhafte Verträge sowie die Unangemessenheit des Verhältnisses von Leistung und Entgelt ordnungsrechtlich sanktionieren.

Zu Absatz 2:

Diese relativ grobmaschigen ordnungsrechtlichen Anforderungen gelten für alle Angebotsformen nach den §§ 6 und 7.

Aus ihnen sind insbesondere für die anlassbezogenen Prüfungen der trägergesteuerten Wohngemeinschaften, für die die konkreteren Anforderungen nach § 12 nicht gelten, Qualitätsmaßstäbe abzuleiten.

Zu Absatz 3:

Die Regelung bietet die Grundlage für die Feststellung der zuständigen Behörde, ob die Räume einer unterstützenden Wohnform in Größe und Qualität ausreichen und ermöglicht Sanktionen bei Hinweisen auf unwürdige oder ungeeignete räumliche Verhältnisse einer unterstützenden Wohnform.

Zu § 12 (Besondere Anforderungen an Einrichtungen nach § 7):

Zu Absatz 1:

Nummer 1

Im Unterschied zu selbstorganisierten Wohnformen, dem Service-Wohnen oder trägergesteuerten Wohngemeinschaften begeben sich Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und in eine allumfassende Abhängigkeit.

Ein hoher Anteil von ihnen ist stark pflegebedürftig und nur eingeschränkt in der Lage, Wünsche oder Unzufriedenheit mit dem Wohnen, der Unterstützung, Pflege oder Betreuung zu artikulieren. Dies ist mit besonders hohen und differenzierten Anforderungen an die Struktur und Arbeit in diesen unterstützenden Wohnformen zu beantworten.

Auch hier werden, wie schon in § 11, die als grundlegend erachteten Anforderungen an die Träger in Absatz 1 voran gestellt.

Zusätzlich zu der in § 11 Absatz 1 geforderten persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit wird bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein hohes Gewicht beigemessen, denn diese kann für die Versorgungssicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner von zentraler Bedeutung sein.

Die Erfahrungen der Aufsichtsbehörde zeigen, dass ein besonders häufiger Grund für schwerwiegende Qualitätsmängel in der wirtschaftlichen Schwäche des verantwortlichen Leistungsanbieters lag. Beispielsweise konnte er aufgrund eines wirtschaftlichen Engpasses Personal in ausreichender Menge und Qualität nicht vorhalten. Zum Teil konnten relevante bauliche Mängel, auch im Sanitärbereich, nicht mehr angemessen behoben werden.

Sofern trotz des Vorliegens von Verträgen nach SGB XI und SGB XII Zweifel an der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit eines Leistungsanbieters bestehen, hat die zuständige Aufsichtsbehörde diese gesondert zu prüfen. Verfügt sie nicht selbst über entsprechend qualifiziertes Personal, hat sie dies auf dem Wege der Amtshilfe durch entsprechende Fachbehörden oder durch Hinzuziehung von Gutachten zu tun. Zweifel sind in der Regel nicht anzunehmen, sofern der verantwortliche Leistungsanbieter eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches abgeschlossen hat.

Zu Nummer 2:

Bei Leistungsanbietern ist ein Trend zu einrichtungsübergreifenden Leitungen zu beobachten – in anderen Bundesländern auch „Regionalleitungen“ genannt. Die Folge ist eine stark verminderte Präsenz der Leitungen in den Häusern. Bei den Aufsichtsbehörden gehen in Bezug auf die betroffenen Einrichtungen vermehrt Klagen von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Heimbeiräten und externen Kooperationspartnern über unzureichende Erreichbarkeit einer „für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und fachlichen Aspekte des Betriebs verantwortlichen Leitung“ ein.

Andere in den Einrichtungen mit „Regionalleitung“ vorgefundene Mängel lassen sich oft darauf zurückführen, dass die Leitung im Sinne einer die Qualitätsstandards sichernden und repräsentierenden Instanz zu wenig präsent ist.

Heimaufsichtsbehörden haben bundesweit immer wieder eine den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern gerecht werdende Besetzung der Leitung gefordert. Die vielfältige Rechtsprechung zeigt eine unzureichende Klarheit der Bestimmungen des Heimgesetzes und der Heimpersonalverordnung in diesem Punkt. Dem wird mit der Regelung in Absatz 1 Nummer 2 abgeholfen.

Zu Nummer 3:

Viele Leistungsanbieter spezialisieren sich auf bestimmte Zielgruppen. Neben den ordnungsrechtlichen Anforderungen und dem jeweiligen Stand der fachlichen Erkenntnisse müssen hier auch das Konzept und die besonderen Bedarfe der Zielgruppe heran gezogen werden, um feststellen zu können, ob das Wohnen und die Betreuung in ausreichender Qualität sicher gestellt ist.

Zu Nummer 4:

Mängel in der Personalausstattung gehören zu den am häufigsten bei den Aufsichtsbehörden vorgetragenen Beschwerden. Dieser Aspekt wird daher hier hervorgehoben. Das Heimgesetz und die nach ihm erlassene Heimpersonalverordnung forderten auch eine ausreichende Personalausstattung, boten aber keine Orientierung an, welche Personalausstattung als ausreichend anzusehen ist. Dem soll mit dem Verweis auf die leistungsrechtlichen Vereinbarungen im zweiten Satz in Nummer 4 abgeholfen werden. Die leistungsrechtlich vereinbarte Personalausstattung ist in der Regel als Mindestausstattung anzusehen. Dies schließt nicht aus, dass die zuständige Behörde in besonderen Fällen eine darüber hinaus gehende Personalausstattung fordert.

Zu Nummer 5:

Das Heimgesetz und das SGB XI regelten bisher unterschiedliche Anforderungen an das Leitungspersonal, wodurch oft Missverständnisse entstanden, u.a. in der Art, dass die Erfüllung der heimrechtlichen oder der leistungsrechtlichen Anforderungen als ausreichend betrachtet wurden. In Nummer 5 wird bestimmt, dass künftig neben den Bestimmungen dieses Gesetzes zusätzlich die Anforderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch Geltung haben.

Zu Nummer 6:

Hier wird darauf hingewiesen, dass die grundlegenden Anforderungen des Gesetzes ergänzt werden durch gleichermaßen zu beachtende Rechtsverordnungen. Solange die Senatorin für

Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales keine entsprechenden Verordnungen erlassen hat, gelten die nach dem Heimgesetz erlassenen Verordnungen weiter.

Zu Absatz 2:

Alle in § 11 genannten Anforderungen gelten auch für Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Die hier genannten Anforderungen gelten darüber hinaus ausschließlich für Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Sie haben inhaltlich eine sehr hohe Schnittmenge mit den Anforderungen in § 11 des geltenden Heimgesetzes.

Zu Nummer 1:

Analog zu dem in § 3 definierten Begriff der „Unterstützungsleistungen“ meint der Begriff des „Unterstützungskonzeptes“ jegliches Dokument, das konzeptionelle Vorstellungen zu pflegerischer, betreuender, fördernder oder assistierender Tätigkeit beschreibt. Diese haben sich an den in § 1 dargelegten Zielen zu orientieren, wobei die in § 1 Absatz 2 genannten Ziele besonders hervorzuheben sind.

Zu Nummer 2:

Die Erstellung eines Unterstützungskonzeptes wird nicht freigestellt, sondern von allen Leistungsanbietern gefordert. Es dient sowohl der Information von Bewohnerinnen, Bewohnern, Interessentinnen und Interessenten als auch der Orientierung der in der unterstützenden Wohnform Beschäftigten. Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind für jede unterstützende Wohnform grundlegend zu erarbeiten und den sich entwickelnden Bedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie den fachlichen Erkenntnissen anzupassen.

Zu Nummer 3:

Sowohl für den Bereich der Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch als auch für den Bereich heilpädagogischer Hilfen für Menschen mit Behinderungen bestehen wissenschaftlich fundierte Expertenstandards, die z.B. den „allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse“ darstellen. Im Zweifel werden diese herangezogen zur Beurteilung einer ausreichenden Qualität der Unterstützungsleistungen herangezogen.

Sicherzustellen ist dabei insbesondere eine an den Bedürfnissen der jeweils zu unterstützenden Menschen orientierte Qualität der Ernährung. Dabei sind medizinisch-pflegerische Aspekte (z.B. BMI), sowie kulturelle und genüssliche Aspekte zu berücksichtigen.

Zu Nummer 4:

Zur Unterstützung der Bemühungen des Gesundheitsressorts und der Gesundheitsämter um eine zuverlässige ärztliche (insbesondere auch fachärztliche!) Versorgung der Bewohnerin-

nen und Bewohner unterstützender Wohnformen wurde dieser Aspekt besonders herausgestellt. Aus den gleichen Gründen wurde auch die zahnärztliche Versorgung ausdrücklich erwähnt. Das bedeutet nicht, dass die verantwortlichen Leistungsanbieter und ihre Beschäftigten mit Hilfe entsprechenden Fachpersonals die ärztliche Versorgung selbst vorzunehmen haben. Sie haben vielmehr insbesondere denjenigen Bewohnerinnen und Bewohnern, die dabei auf Assistenz angewiesen sind, bei der Vermittlung notwendiger und gewünschter ärztlicher Kontakte zu helfen und mit den Ärztinnen und Ärzten auf angemessene Weise zu kooperieren. .

Zu den Nummern 5 und 6:

Die Aufstellungen individueller Betreuungs-, Hilfe-, Pflege- und Förderpläne und die Dokumentation ihrer Umsetzung werden ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Verpflichtungen sollen nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Betreuung und Pflege erleichtern, sondern ebenso die allgemeine und insbesondere die gesundheitliche und heilpädagogische Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner sichern und den erforderlichen Nachweis darüber ermöglichen.

Zu den Nummern 7 und 8:

Bewohnerinnen und Bewohner unterstützender Wohnformen leben dort nicht nur, um die erforderliche Pflege oder heilpädagogische Förderung zu erhalten. Sie haben in diesen Wohnformen gleichzeitig ihren Lebensmittelpunkt. Dies erfordert eine entsprechende Qualität des Wohnens, der Aufenthaltsbedingungen und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Eine ausreichende Qualität des Wohnens bedeutet insbesondere die Möglichkeit, die unmittelbare Umgebung nach persönlichen Bedürfnissen und Wünschen so zu gestalten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner sich wohlfühlen. Der Wechsel in eine betreuende Wohnform geht immer auch einher mit der Verlagerung des Lebensmittelpunktes und ist verbunden mit einer Veränderung der Struktur der Sozialkontakte. Eine angemessene Qualität des Wohnens erfordert daher auch eine weitestmögliche Einbindung der Einrichtung in den Wohnstadtteil und an Verkehrsverbindungen, die die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohnern am gesellschaftlichen Leben sowie ihre Erreichbarkeit für Besucher fördern.

Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst neben der Verpflegung alle Maßnahmen, die für einen Haushalt kennzeichnend sind (Wäsche- und hausmeisterliche Dienste, Zimmerausstattung, Einkaufsdienst u.s.w.).

Zu Nummer 9:

Die ungestörte Kontaktaufnahme von Besucherinnen und Besuchern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung ist zu ermöglichen. Ein Besuchsverbot darf nur erteilt werden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern zu vermeiden.

nern oder des Betriebs der Einrichtung abzuwenden, beispielsweise wenn Personen Bewohnerinnen und Bewohner in offenkundig betrügerischer Absicht aufsuchen. Das Besuchsverbot ist der zuständigen Behörde nach § 17 Absatz 3 anzuzeigen.

Zu Nummer 10:

Hierzu gehört, dass sich die von der jeweiligen unterstützenden Wohnform genutzten Fahrzeuge, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Versorgungs- und Entsorgungsbereiche in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Dem Träger und der Leitung ist es frei gestellt, wie sie den erforderlichen Hygieneschutz gewährleisten. Sie können sich hierbei an den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention orientieren.

Darüber hinaus müssen die arbeits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beachtet werden. Für den Träger und die Leitung besteht die Verpflichtung, darauf zu achten, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Dies setzt entsprechende Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraus. Die hygienischen Anforderungen an die einzelnen Aufgabenbereiche sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der hygienischen Erkenntnisse anzupassen. Dies haben der verantwortliche Leistungsanbieter und die Leitung durch geeignete Maßnahmen, z.B. Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Ernennung eines Hygienebeauftragten, zu gewährleisten. Zu den beachtenden Hygienevorschriften gehören auch die der Lebensmittelhygiene. Die angebotenen Lebensmittel sowie ihre Verarbeitung und Lagerung müssen den einschlägigen Vorschriften der Lebensmittelhygiene entsprechen.

Zu Nummer 11:

Ein wichtiges Element der Arzneimittelsicherheit ist die auf die einzelne zu betreuende Person bezogene Aufbewahrung der Arzneimittel.

Um Verwechslungen von Arzneimitteln auszuschließen und zur Verbesserung der Kontrolle der Verabreichung von Arzneimitteln sind diese individuell für jede zu betreuende Person separat aufzubewahren. Zu der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Arzneimitteln gehört auch, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind und die Hinweise der Hersteller hinsichtlich z.B. der Aufbewahrung und des Mindesthaltbarkeitsdatums der Medikamente beachtet werden. Ein weiteres wichtiges Element der Arzneimittelsicherheit ist die regelmäßige Beratung der in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln.

Zu Nummer 12:

Hier wird im Rahmen der Aufzählung der Anforderungen auf die in diesem Gesetz in § 13 neu formulierten Anforderungen Bezug genommen

Zu Absatz 3:

Notwendige Detailregelungen zu den Bestimmungen über die Personalausstattung in Absatz 1 Nummern 2 und 4 würden dieses Gesetz überfrachten. Sie sind außerdem in einer Rechtsverordnung besser an neue Entwicklungen anpassbar. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird daher zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ermächtigt.

Zu § 13 (Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements):

Ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben ist ohne Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht denkbar. Für die Menschen in unterstützenden Wohnformen bedeutet das vor allem, dass der Kontakt zu Menschen außerhalb der Wohnform verbessert wird, um mehr Kommunikation zu ermöglichen und dadurch Isolationen zu vermeiden oder abzubauen.

Das kann zum einen durch eine engere Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, bürgerschaftlich engagierten Menschen oder sonstigen Vertrauenspersonen erreicht werden. Zum anderen kann es durch eine kultursensible Öffnung der unterstützenden Wohnform in das Gemeinwesen und Einbeziehung lokal bestehender Angebote und Netzwerke erreicht werden. Für einen solchen wechselseitigen Austausch mit Menschen außerhalb der unterstützenden Wohnform tragen die verantwortlichen Leistungsanbieter eine entscheidende Verantwortung, die sich zu einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung verpflichten. Die sind insbesondere die Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Daher wird ihnen aufgegeben, die Teilnahme der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft zu verbessern und die Öffnung der unterstützenden Wohnform in die Gesellschaft zu fördern. Dabei sind auch kulturelle und religiöse Belange zu berücksichtigen. Dieser Auftrag muss in der Konzeption der Leistungserbringung seinen Niederschlag finden. Dazu gehört zum Beispiel die Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtteil.

Erfahrungen in Bremer Einrichtungen mit der Öffnung in das Gemeinwesen, Förderung von Angehörigenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement zeigen, dass sich die Lebens- und Unterstützungsbedingungen von Menschen mit Unterstützungsbedarf auf diesem Weg erheblich verbessern und erweitern lassen.

„Öffnung in das Gemeinwesen“ hat auch einen qualitätssichernden Aspekt. Leistungsanbieter, deren Arbeit von der Öffentlichkeit mehr wahrgenommen und im positiven Fall auch gewürdigt wird, sind motivierter, ihre Qualität darzustellen und ggf. weiter zu entwickeln. Insofern kann neben der behördlichen Kontrolle auch die Öffentlichkeit eine Schutzwirkung entfalten.

Mit dem § 13 wird die Öffnung in das Gemeinwesen erstmalig im Gesetz erwähnt, es handelt sich dabei jedoch nicht um einen neuen Anspruch an die Arbeit entsprechender Wohn- und Betreuungsformen. Erfahrungen zeigen auch, dass sie durch Nutzung von Angehörigenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement in der Regel kostenneutral realisiert werden kann.

Die guten Erfahrungen mit diesen Arbeitsansätzen kommen jedoch bisher nur den Bewohnerinnen und Bewohnern eines kleinen Teils der Angebote zugute. Mit dieser Bestimmung soll ein Impuls gesetzt werden, um die entsprechenden Vorteile den Bewohnerinnen und Bewohnern aller Pflege- und Betreuungseinrichtungen zugutekommen zu lassen.

Zu Absatz 1:

Ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Kontakte von Bewohnerinnen und Bewohnern zu Menschen außerhalb der unterstützenden Wohnform ist die stärkere Einbeziehung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Betreuerinnen und Betreuern und anderen Vertrauenspersonen in die Alltagsgestaltung der Einrichtung, aber auch die verstärkte Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich engagierten Menschen.

Das kann im Stadtteil stattfinden, aber auch in den Räumlichkeiten der unterstützenden Wohnform, indem mehr externe Personen in die Alltagsgestaltung vor Ort einbezogen werden und für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner Verantwortung übernehmen (zum Beispiel in sog. „Paten“-Modellen).

Solche Kooperationsformen brauchen eine organisierte Förderung auf allen Ebenen. Der Schlüssel und die Verantwortung für eine erfolgreiche Integration und Vernetzung im Hinblick auf die konkrete unterstützende Wohnform liegt aber in den Händen der verantwortlichen Leistungsanbieter und der leitenden Beschäftigten.

Es kann den Einrichtungsträgern nicht im Einzelnen vorgeschrieben werden, wie sie dies umzusetzen haben. Ihre Konzeption der Leistungserbringung muss jedoch klar erkennen

lassen, durch welche Maßnahmen die Kommunikation und Interaktion zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und engagierten Menschen außerhalb der stationären Einrichtung verwirklicht und verbessert werden soll.

Zu Nummer 1:

Die Regelung berücksichtigt das Grundbedürfnis unterstützungsbedürftiger Menschen nach Einbindung, sinnvoller Betätigung und Identität. Dies bezieht sich auf alltagsnahe, alltägliche Verrichtungen wie zum Beispiel bestimmte hauswirtschaftliche Fertigkeiten, aber auch auf künstlerische Fähigkeiten. Zu berücksichtigen sind die individuellen, lebensgeschichtlich geprägten Erfahrungen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die täglichen Beschäftigungen sollen sinnvoll in den Alltag integriert und die besonderen Bedürfnisse unterschiedlicher Personengruppen berücksichtigt werden (beispielsweise zielgruppenorientierte Betätigungen für Personen mit Demenz oder beeinträchtigte Personen nach einem Schlaganfall).

Zu Nummer 2:

In der Wohnform sollen Einsatzfelder für externe ehrenamtliche Betreuer oder Besucher entwickelt und geschaffen werden, die neben den vom Leistungsanbieter eingesetzten Betreuungspersonen die Bewohnerinnen und Bewohner bei ihrer Alltagsgestaltung unterstützen und bereichern (zum Beispiel Veranstaltung von Bastelnachmittagen, Singstunden, Vorleseabenden). Denkbar ist auch eine enge Zusammenarbeit mit Schulkindern oder Jugendlichen. Hierfür sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, wie etwa das Bereitstellen geeigneter Räume für Begegnungen.

Zu Nummer 3:

Wichtige Termine sind insbesondere Feiern in der Familie oder im engeren Bekanntenkreis wie zum Beispiel Geburtstage, Hochzeiten und Beerdigungen, Besuche bei Ärzten und Therapeuten sowie Behördenbesuche.

Zu Nummer 4:

Informationen müssen die Bewohnerinnen und Bewohner erreichen und aktuell sein. Die Bekanntgabe kann beispielsweise durch Aushang oder mündlich bei Zusammenkünften in Gemeinschaftsräumen erfolgen. Um eine Teilnahme an Veranstaltungen zu ermöglichen, kann es erforderlich sein, einen Fahrdienst und Begleitpersonen zu organisieren.

Zu Nummer 5:

Es können Veranstaltungen (zum Beispiel Sommerfeste oder Weihnachtsfeiern) oder Ausflüge (zum Beispiel zu kulturellen oder sportlichen Anlässen) organisiert werden, zu denen auch Dritte Zugang haben. Der Leistungsanbieter kann mit geeigneten Institutionen und Or-

ganisationen zusammenarbeiten, etwa durch Kontakte zu Kirchengemeinden, zu Kultur- und Bildungseinrichtungen und mit Blick auf generationsübergreifende Aktivitäten zu Schulen.

Zu Nummer 6:

Für den Kommunikationsprozess in stationären Einrichtungen ist es besonders wichtig, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern großzügige Besuchsrechte eingeräumt werden. Das gilt ganz besonders für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die die Räume der Einrichtung nicht mehr verlassen können. Auch die Besuchsrechte ermöglichen Teilhabe und Kommunikation und stärken die Menschen in ihrer individuellen Lebensgestaltung.

Zu Absatz 2:

Durch das hier geforderte Konzept soll die Wahrnehmung der Pflichten nach Absatz 1 für die zuständige Behörde und für Kooperationspartner nachvollziehbar gemacht werden. Die zu benennende Ansprechperson soll in erster Linie zur Orientierung für Externe und Kooperationspartner dienen.

Zu Absatz 3:

Bei der Weiterentwicklung von „Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements“ sowie der Öffnung in das Gemeinwesen sollen die Kompetenz und die Kreativität der Leistungsanbieter, ihrer Beschäftigten und bürgerschaftlich Engagierter weitest möglich einbezogen werden. Es wird daher zunächst auf eine von ihnen gemeinsam mit den Verbänden der Kostenträger und der zuständigen Behörde zu erarbeitende Vereinbarung gesetzt.

Nur für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande kommt, wird die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ermächtigt, dazu eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 14 (Erprobungsregelung):

Zu Absatz 1:

Anforderungen und Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen werden sich auch in Zukunft weiter entwickeln, ebenso die fachlichen und strukturellen Antworten der Leistungsanbieter darauf.

Diese Entwicklungen sollen durch das Ordnungsrecht nicht be- oder verhindert, sondern angemessen begleitet werden.

Wo einzelne Schutzbestimmungen dieses Gesetzes und der nach ihm erlassenen Rechtsverordnungen in einer neu entwickelten unterstützenden Wohnform nachweislich eine fachlich gewünschte konzeptionelle Weiterentwicklung beeinträchtigen und gleichzeitig zur Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner nicht erforderlich sind, soll befristet und unter im Einzelfall zu bestimmenden Auflagen davon abgewichen werden können.

Zu Absatz 2:

Die Möglichkeit der Befreiung von ordnungsrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer Erprobungsregelung birgt die Gefahr des Missbrauchs in sich. Unter Angabe der Erprobung eines neuen, aber möglicherweise nur auf dem Papier existierenden Konzeptes könnte ein verantwortlicher Leistungsanbieter versuchen, kostensenkende Befreiungen zu erwirken. Absatz 2 stellt aus diesem Grund die zu schützenden Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner noch einmal heraus und schreibt die Beteiligung der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung vor. Diese Beteiligung hat sich mindestens darzustellen in einer genauen Information der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung über die geplanten Veränderungen und ihre Auswirkungen auf das Wohnen, die Unterstützungsleistungen sowie die Art und Weise ihrer Erbringung. Dabei ist der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

Zu Absatz 3:

Es liegt im Wesen einer Erprobung, dass sie befristet ist. Erfahrungen mit der Erprobung neuer Wohn- und Unterstützungskonzepte lassen eine Frist von 5 Jahren angemessen erscheinen.

Die Sätze 2 und 3 präzisieren die Befugnisse der zuständigen Behörde für den Fall, dass eine Erprobung nicht den gesetzten Zielen oder Vereinbarungen entspricht. Diese Befugnisse werden zur Minimierung eventueller Missbrauchsgefahren für erforderlich gehalten.

Die Beteiligung z.B. des Gesundheitsamtes, des Bauamtes oder des Amtes für Soziale Dienste kann sinnvoll sein zur Klärung der Frage, ob einzelne in Rede stehende Abweichungen von diesem Gesetz die Sicherheit des Wohnens und/oder der Betreuung beeinträchtigen.

Dies befreit den verantwortlichen Leistungsanbieter nicht von der Vorlage eines Gesamtkonzepts, mit dem er nachweist, dass die Ziele dieses Gesetzes gewährleistet werden und der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt wird.

Zu Absatz 4:

Die bisherige Erprobungsregelung in § 25 a HeimG hat offen gelassen, wie zu verfahren ist, wenn sich ein Erprobungsmodell mit Befreiung nach § 14 dieses Gesetzes bewährt hat. Dies wird nunmehr hier geregelt.

Danach genügen nicht die Gewährleistung des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner und die Aufrechterhaltung der Standards des Wohnens und der Unterstützung, um eine dauerhafte Befreiung zu erlangen. Es ist vielmehr zusätzlich eine durch die Befreiung zu erreichende Qualitätsverbesserung nachzuweisen sowie darzulegen, dass die durch die Befreiung geschaffenen veränderten Anforderungen für die in der Wohngruppe wohnende und unterstützte Zielgruppe erforderlich sind. Dies können z.B. von den regulären Anforderungen abweichende personelle oder räumliche Ausstattungen sein, die wegen der Betreuung besonderer Zielgruppen wie Menschen mit fortgeschrittenen Demenzerkrankungen oder aufgrund besonderer Betreuungskonzepte, wie z.B. der Pflegeoase fachlich befürwortet werden.

Zu Absatz 5:

Die Umsetzung der in Absatz 3, Sätze 2 und 4 genannten Befugnisse der Behörde erfordert die Kenntnisse jeglicher Änderungen an den Bedingungen der Erprobungsregelung. Dies begründet die Mitteilungspflicht in Absatz 5. Sie soll ebenfalls die Gefahr eines Missbrauchs der Erprobungsregelung minimieren.

Zu § 15 (Umwandlung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in trägergesteuerte Wohnformen):

Zu Absatz 1:

Die Regelungen des § 15 leiten sich aus dem Ziel ab, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf Bedingungen für das Wohnen und für die erforderlichen Unterstützungsleistungen vorfinden, die ihnen möglichst weitgehende Autonomie und möglichst umfassende eigene Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Das bedeutet, dass möglichst wenige Menschen auf Pflege- und Betreuungseinrichtungen angewiesen sein sollen, bei denen angesichts ihres umfassenden Leistungsangebotes und der großen Versorgungssicherheit am ehesten Einschränkungen der Autonomie und der Gestaltbarkeit durch die Bewohnerinnen und Bewohner in Kauf zu nehmen sind.

Leistungsanbieter, die unterstützende Wohnformen mit weitgehender Wahlfreiheit der Unterstützungsleistungen (§ 6) schaffen oder Pflege- und Betreuungseinrichtungen in unterstütz-

zende Wohnformen mit größerer Wahlfreiheit umwandeln wollen, sollen bei diesem Vorhaben keine zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner unnötigen ordnungsrechtlichen Hindernisse vorfinden.

Der Prozess der Schaffung unterstützender Wohnformen soll nicht erschwert werden durch den erheblichen (und kostenträchtigen) Aufwand zur Erfüllung der hohen ordnungsrechtlichen Anforderungen an Pflege- und Betreuungseinrichtungen, wenn absehbar ist, dass diese Anforderungen innerhalb eines Jahres nicht mehr bestehen.

Diese Regelung berücksichtigt die Erfahrung, dass das Kriterium der Selbstverantwortung von im Aufbau befindlichen Einrichtungen trotz aller Bemühungen häufig noch nicht realisierbar ist. So bestehen viele Vermieter in der Aufbauphase auf einen Kooperationsvertrag mit dem Pflege- oder Betreuungsdienst, um die Einhaltung der mietvertraglichen Pflichten abzusichern.

Ebenso wünschen sich viele Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die sich aus ihrer Häuslichkeit in eine unterstützende Wohnform begeben, zunächst ein erhöhtes Maß an Sicherheit und können erst nach einer gewissen Zeit der Stabilisierung die Verantwortung über die Wohnform übernehmen.

Der beantragende verantwortliche Leistungsanbieter kann seine Bemühungen, die Bedingungen für eine Zuordnung nach § 6 erreichen zu wollen, unter anderem dadurch deutlich machen, dass er

- eine unabhängige Beratung derart sicherstellt, dass die Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung um ihr rechtlich bestehendes Wahlrecht und die Möglichkeiten seiner Umsetzung wissen,
- freiwillig Angebote im Sinne des § 13 Absatz 1, Nummern 2, 5 und 6 macht, sowie
- ein anerkanntes Verfahren im Umgang mit Beschwerden anwendet und sich zur fortlaufenden Unterrichtung der zuständigen Behörde über Inhalt und Bearbeitungsstand von Beschwerden verpflichtet.

Zu Absatz 2:

Die Befristung der Verträge soll klarere Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Wahlfreiheit nach einem Jahr tatsächlich hergestellt wird.

Eine Befristung der Verträge ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes zulässig.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 1 genannte Frist ist nur als verbindlich zu betrachten, wenn von einer Überprüfung auszugehen ist.

Zu § 16 (Anzeigepflichten bei unterstützenden Wohnformen):

Die Anzeigepflichten werden im Sinne des gestuften Ordnungsrechtes differenziert und präzisiert.

Bisher wurden nur solche Einrichtungen angezeigt, von denen der Träger der Auffassung war, dass es Heime im Sinne des § 1 HeimG waren. Dabei blieb es weitgehend dem Zufall überlassen, in wieweit die zuständige Behörde Kenntnis davon erhielt, dass eine Einrichtung im Sinne von § 1 HeimG betrieben, aber nicht angezeigt wurde. Und nur, wenn sie Kenntnis davon erhielt, konnte sie eine Prüfung nach § 15 Abs. 7 HeimG vornehmen.

Mit zunehmender Differenzierung der Angebotslandschaft und dem entsprechend gestuften Ordnungsrecht ist es für die Leistungsanbieter nicht einfacher geworden, festzustellen, ob ihr Angebot einer der in den §§ 5 – 7 definierten Angebotsgruppen entspricht. Diese Feststellung soll ihnen daher nicht überlassen bleiben.

Die Anzeigepflicht wird daher auf alle Angebote nach § 2 dieses Gesetzes ausgedehnt, um damit der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einzuräumen, den jeweiligen Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner nach diesem Gesetz festzustellen und die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Die Anzeigepflicht, insbesondere für die selbstorganisierten Wohnformen und die trägergesteuerten Wohngemeinschaften bedeutet dabei nicht eine Institutionalisierung dieser Wohn- und Betreuungsformen, sondern ist vielmehr Ausdruck der Fokussierung dieses Gesetzes auf die konkrete Lebenssituation der Menschen, statt auf die Art der Institution.

Hier werden Anzeigepflichten bestimmt, die von allen Leistungsanbietern von Angeboten nach §§ 5-7 dieses Gesetzes zu erfüllen sind.

Zu Absatz 1:

Die Anzeige vor der Betriebsaufnahme ist weiter notwendig, um der zuständigen Behörde die Möglichkeit zur Feststellung zu geben, welche Anforderungen für die jeweilige Angebotsform gelten, und in wieweit diese erfüllt sind. Ferner dient dieser Zeitraum ggf. einer Beratung des Leistungsanbieters im Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme durch die zuständige Behörde.

Die Ermächtigung zur Weitergabe von mit der Anzeige erhaltenen Informationen an die Pflegekasse ermöglicht den Pflegekassen den Abgleich mit dort vorliegenden Informationen. Dies kann u.a. eine wirtschaftliche Übervorteilung von Bewohnerinnen und Bewohner durch einen Leistungsanbieter verhindern und liegt somit auch im Interesse des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung verpflichtet zu ganz grundlegenden Informationen, ohne die eine ausreichende Einschätzung des Angebots durch die zuständige Behörde nicht möglich ist.

Neu im Vergleich zum Heimgesetz sind insbesondere die Inhalte der Nummern 7 und 8. Sie sollen die Zuordnung eines Angebots zu den §§ 5 – 7 dieses Gesetzes sicherer machen und dienen gleichzeitig einer erhöhten Transparenz der Angebote.

Die Anzeige von Änderungen ist u.a. notwendig, weil sich daraus auch ein veränderte Einstufung des Angebotes nach den §§ 5-7 ergeben kann.

Eine in diesem Sinne anzeigepflichtige Änderung ist z.B. auch eine vorüber gehende Abweichung von der Platzzahl.

Zu Absatz 3:

Wenn ein Leistungsanbieter eine unterstützende Wohnform sehr kurzfristig auflöst oder erheblich verändert / einschränkt, kann dies zu erheblicher Verunsicherung oder Gefährdung der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner führen.

Bei Betriebsaufgaben wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 4:

Neu aufgenommen wurde die Mitteilungspflicht des verantwortlichen Leistungsanbieters, Unglücksfälle und ähnliche unerwartete Vorkommnisse der zuständigen Behörde anzuzeigen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Rechtsgütern der Bewohnerinnen und Bewohner geführt haben.

Hierunter fallen beispielsweise Unfälle, Suizide, gewalttätige Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung, aber auch Brände und andere Unglücksfälle, die die Aufenthaltsqualität grundlegend beeinträchtigen.

Damit erhält die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen, um nach einem solchen Vorfall die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes zu prüfen, den Träger zur künftigen Verhütung entsprechender Gefahren zu beraten und gegebenenfalls Vorkehrungen zur Verhinderung ähnlicher Situationen treffen zu können.

Zu Absatz 5:

Der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und die gründliche Prüfung von Mängelanzeigen können weitere Auskünfte erforderlich machen.

Der Leistungsanbieter muss nur solchen Auskunftsverlangen entsprechen, die zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde erforderlich sind. Die Anforderung zusätzlicher Angaben steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 17(Besondere Anzeigepflichten bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen):

Durch diese Regelung werden die Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu zusätzlichen Informationen in der Anzeige verpflichtet.

In der Begründung zu § 12 wurde dargelegt, warum die Angebote nach § 7 dieses Gesetzes im Vergleich zu den Angeboten nach §§ 5 und 6 zusätzliche Anforderungen zu erfüllen haben. Dem stehen entsprechend zusätzliche Anzeigepflichten gegenüber. Die Anzeigen sind eine der Grundlagen, auf denen die Aufsichtsbehörden feststellen, in wieweit die Anforderungen erfüllt sind.

Zu Absatz 1:

Neu aufgenommen wurde die Pflicht, bei der Planung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen das Vorhaben den relevanten kommunalpolitischen Gremien vorzustellen und dies mit der Anzeige der zuständigen Behörde nachzuweisen. Ein Grund für diese Bestimmung ist die Sorge um eine nicht bedarfsgerechte Entwicklung der Angebote, insbesondere im Bereich der stationären Pflege.

Angesichts des freien Marktes in diesem Bereich hat die zuständige Behörde keine Rechtsgrundlage, in diese Entwicklung steuernd einzugreifen. Anbieter werden sich weiterhin unternehmerisch frei dafür oder dagegen entscheiden, eine neue Pflege- und Betreuungseinrichtung in Betrieb zu nehmen. Diese Regelung bewirkt, dass sich die Leistungsanbieter regelhaft mit den örtlichen Einschätzungen zur spezifischen Bedarfslage vertraut machen.

Das Verfahren bietet weiterhin Interessengruppen aus dem jeweiligen Stadtteil Gelegenheit, sich mit den Planungen auseinanderzusetzen und an die Leistungsanbieter Wünsche, Hinweise und Anregungen zu geben. Die Leistungsanbieter können frühzeitig Kontakte zu den Interessengruppen knüpfen und so konkrete Elemente der Teilhabe, des bürgerschaftlichen Engagements und der Stadtteilöffnung in ihre Konzepte aufnehmen und bereits in den Bau- und anderen Planungen berücksichtigen.

Zu Absatz 2:

Die höhere Hilfsbedürftigkeit und die höhere Abhängigkeit von Menschen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen stellen entsprechende Anforderungen an die personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen. Diesbezügliche Anzeigepflichten wurden weitgehend aus § 12 Abs. 1 HeimG übernommen.

Zu Nummer 1:

Diese Informationen sind Grundlage für die Überprüfung der Anforderung aus § 12 Absatz 3

Zu Nummer 2:

Die Anzeige dient der Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 und § 12 Absatz 1 Nummer 2

Zu Nummer 3:

Die Anzeige dient der Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 4. Dabei sind u.a. Angaben über die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte zu machen. Zu den Betreuungskräften zählen alle Personen, die als Beschäftigte des verantwortlichen Leistungsanbieters in der unterstützenden Wohnform die Unterstützungsleistungen erbringen. Beschäftigte in diesem Sinne sind auch Personen, die dem verantwortlichen Leistungsanbieter gegen Entgelt für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Nummern 4 und 5:

Die Information ist eine der Grundlagen für die Zuordnung der unterstützenden Wohnform zu den §§ 5 bis 7. Bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind auch die pflegefachlichen Standards zu benennen, an denen sich die Arbeit der Einrichtung ausrichtet

Im Unterschied zu § 12 Abs. 3 HeimG wird bestimmt, dass auch „beabsichtigte“ Änderungen unverzüglich anzuzeigen sind. So soll verhindert werden, dass die Aufsichtsbehörde vor vollendete, aber nicht unbedingt rechtmäßige Tatsachen gestellt wird.

Beispielsweise hat es sich als problematisch erwiesen, wenn ein Leistungsanbieter einen Beschäftigungsvertrag mit einer Leitungskraft abgeschlossen hat, und die Aufsichtsbehörde später feststellt, dass die Person die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt.

Die „Absicht“ einer entsprechenden Änderung ist in diesem Fall anzunehmen, sobald die betreffende Leitungsstelle unbesetzt ist.

Zu Absatz 3:

Ein Besuchsverbot ist ein besonders schwerer Eingriff in die Selbstbestimmung von Bewohnerinnen und Bewohnern. Die zuständige Behörde muss Gelegenheit haben, ein Besuchsverbot im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 9 zeitnah zu prüfen.

Zu § 18 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht für unterstützende Wohnformen nach §§ 6 und 7 dieses Gesetzes):

Die Vorschrift über die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht ist im Wesentlichen aus dem § 13 des Heimgesetzes übernommen worden.

Sie hat sich als ausreichend erwiesen und ist gleichzeitig nicht verzichtbar, um im Zweifelsfall die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Vorkehrungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner prüfen zu können, die sich dem Leistungsanbieter und seinen Beschäftigten anvertrauen.

Die in § 13 Absatz 3 HeimG enthaltene Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Heimbuchführungsverordnung, mit der Art und Umfang der in § 13 Absatz 1 und 2 genannten Pflichten und das einzuhaltende Verfahren näher geregelt werden können, wird nicht übernommen. Obwohl diese Ermächtigungsgrundlage seit mehr als 30 Jahren im HeimG enthalten ist, hat der Ordnungsgeber davon mangels Bedarf keinen Gebrauch gemacht. Da auch heute kein Bedarf für eine Verordnung erkennbar ist, ist sie verzichtbar.

Zu Absatz 1:

Gefordert wird ausdrücklich eine ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung. Dadurch soll klargestellt werden, dass Ziel nicht nur die Sicherstellung einer Buchführung im Sinne einer haushaltsmäßigen Aufstellung ist, sondern dass auch weitere Unterlagen vorliegen müssen, um den Aufzeichnungspflichten nachzukommen. Hierzu gehören z.B. die ordnungsgemäß geführte Pflegeplanung und -dokumentation und die Förder- und Hilfepläne der Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Für eine ordnungsgemäße Buchführung reichen die Aufzeichnungen nach der Pflege-Buchführungsverordnung oder nach Handels- und Steuerrecht aus, soweit sie die nach § 19 dieses Gesetzes erforderlichen Aufzeichnungsinhalte wiedergeben.

Für unterstützende Wohnformen nach §§ 5 und 6 dieses Gesetzes, die nicht nach den Regeln der Pflege-Buchführungsverordnung oder nach Handels- oder Steuerrecht rechnungs- und buchführungspflichtig sind, reicht eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung aus, sofern sie den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung entspricht.

Zusätzlich zu solchen vereinfachten Aufzeichnungen sind aber auch die sonstigen Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 9 durch weitere Aktenführung zu dokumentieren.

Der verantwortliche Leistungsanbieter wird durch Nummer 1 verpflichtet, Aufzeichnungen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebs zu machen. Das bedeutet, dass die Unterlagen des Leistungsanbieters jederzeit einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Betriebs geben müssen.

Gemäß Nummer 2 sind die Nutzungsart (beispielsweise Pflegeplatz, Altenheimplatz, Wohnheimplatz, Kurzzeitpflegeplatz) sowie Lage, Zahl und Größe aller vorhandenen Räume anzugeben sowie die Belegung der Wohnräume.

Die Nummer 3 ist um den Aspekt der „persönlichen Eignung“ erweitert worden. Vorfälle, in deren Rahmen es zu Straftaten von Betreuungspersonal gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern gekommen ist, sind Anlass, die Verpflichtung des Leistungsanbieters, sich von der persönlichen Eignung seiner Beschäftigten zu überzeugen, besonders zu betonen.

Ein Mittel, die persönliche Eignung darzulegen, ist ein bei der Einstellung aktuelles Führungszeugnis, das im Abstand von 5 Jahren zu aktualisieren ist.

Die Aufzeichnungen über Dienstpläne sollen nicht nur Aufschluss geben über den geplanten, sondern über den tatsächlichen Einsatz der Mitarbeiter, d.h. z.B. über die Besetzung der Schichten. Nur so ist der zuständigen Behörde eine Kontrolle darüber möglich, ob das zur Betreuung erforderliche Personal vom Leistungsanbieter tatsächlich bereitgehalten und eingesetzt wird.

Durch die Aufzeichnung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Betreuungsbedarf (einschließlich Pflegestufe) der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner sind Rückschlüsse hinsichtlich einer geeigneten Pflegeplanung ebenso wie Feststellungen zur ordnungsgemäßen Personalausstattung möglich.

Die Aufzeichnungen sind auch hinsichtlich der Beschäftigten zu machen, wenn Personalakten geführt werden, damit nicht bei jeder Kontrolle die Personalakten vorgelegt werden müssen.

Unregelmäßigkeiten bei der Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln können Gesundheitsgefährdungen der betreuten Menschen zur Folge haben. Arzneimittel werden in § 2 Arzneimittelgesetz definiert. Es ist erforderlich, den Umgang des Personals mit Arzneimitteln zu dokumentieren. Gemäß Nummer 5 müssen deshalb der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln überprüfbar belegt werden.

Nach Nummer 6 sind auch Pflegeplanungen und Pflegeverläufe für die einzelnen betreuten Menschen aufzuzeichnen. Dies entspricht der Erkenntnis, dass eine ordnungsgemäße Pflege eine Pflegedokumentation im Sinne einer Pflegeplanung und zusätzlich die Aufzeichnung der Pflegeverläufe voraussetzt.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe sind die Förder- und Hilfepläne von zentraler Bedeutung. Sie geben Aufschluss darüber, welcher individuelle Förder- und Betreuungsbedarf besteht und ob entsprechend diesem Bedarf eine Förderung und Betreuung erfolgt. Deshalb ist es sachgerecht, die entsprechenden Pläne und deren Umsetzung in die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht der Träger aufzunehmen (Nummer 7).

Ebenfalls zu dokumentieren (Nummer 8) sind Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der jeweiligen betreuten Wohnform sowie zur Qualitätssicherung, um im Zweifel feststellen zu können, ob der Leistungsanbieter den entsprechenden grundlegenden Pflichten nachgekommen ist.

Die Dokumentationspflicht umfasst gemäß Nummer 9 auch alle freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen in der unterstützten Wohnform lebende Menschen. Die Dokumentation dieser für die Bewohnerinnen und Bewohner einschneidenden Beschränkungen – wie z.B. das Anbringen eines Bettgitters, das Festbinden im Bett oder das Einschließen in einem Raum – ist erforderlich, um die Rechtmäßigkeit und fachliche Qualität dieser Maßnahmen zu gewährleisten und die erforderliche Kontrolle durch die nach diesem Gesetz zuständige Behörde zu ermöglichen. Dies bedingt auch Angaben darüber, wer verantwortlich für die Anordnung der Maßnahmen ist.

Es ist den betreuten Menschen nicht in allen Fällen möglich, sich in ausreichendem Maße persönlich um die Verwaltung ihres Bargeldes und um die Aufbewahrung persönlicher Wertgegenstände zu kümmern. Immer dann, wenn der Träger für die Bewohner Bargeld oder Wertsachen verwaltet, muss ein lückenloser schriftlicher Nachweis geführt werden können. Nur so ist es möglich, das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen dem Leistungsanbieter und den in einer betreuten Wohnform lebenden und betreuten Menschen diesem sensiblen Bereich zu schützen und die erforderliche Transparenz herzustellen.

Zu Absatz 2:

Die Praxis erfordert, dass ein verantwortlicher Leistungsanbieter, der sein Angebot an mehreren Standorten betreibt, für jeden Standort gesonderte Aufzeichnungen erstellt.

Den verantwortlichen Leistungsanbietern soll zur Begrenzung des bürokratischen Aufwands die Möglichkeit gegeben werden, der Aufsichtsbehörde Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für andere Institutionen gefertigt wurden. Hierzu zählen die im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Gleichzeitig werden auch andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Situation zugelassen.

Satz 3 bestimmt, auf welche Weise die Aufzeichnungen vor Missbrauch zu schützen sind.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung soll dem möglichen Missverständnis vorbeugen, dass mit der Erledigung dieser Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten auch entsprechende Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. dem SGB XI oder dem Steuerrecht, erledigt sind.

Zu § 19 (Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung):

Schon das Heimgesetz als im Wesentlichen ordnungsrechtliches Gesetz beinhaltete mit den Paragraphen 5 bis 9 Regelungen, die von ihrem Inhalt her dem Zivilrecht zuzuordnen waren. Es handelte sich dabei um die Grundregeln zum Heimvertrag (§ 5), Vorschriften über die Anpassung des Vertrages aufgrund eines geänderten Betreuungsbedarfs (§ 6), die Regelung über die Erhöhung des Entgelts (§ 7) sowie die Regelung über die Vertragsdauer (§ 8).

Die Föderalismusreform I nahm eine Trennung dieser Rechtsbereiche vor. Während die Gesetzgebungskompetenz für den ordnungsrechtlichen Teil des Heimrechts den Ländern übertragen wurde, beansprucht der Bund weiterhin die Gesetzgebungskompetenz für den zivilrechtlichen Teil für sich und hat diesen Bereich inzwischen in Gestalt des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes geregelt.

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ermöglicht es den Ländern jedoch, flankierend zu den zivilrechtlichen Bestimmungen für die Bewohnerinnen und Bewohner in den wesentlichen Eckpunkte des Heimvertrags weiterhin auch einen ordnungsrechtlichen Schutz aufrecht zu erhalten und damit einen lückenlosen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. Dementsprechend ergänzen sich die Bestimmungen des Wohn- und Betreu-

ungsvertragsgesetzes insbesondere in Bezug auf die Leistungspflichten sowie die Bestimmungen zu Entgelterhöhungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes, das eine ordnungsrechtliche Mindestsicherung in Bezug auf die Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, der Anpassungspflicht und der Nachweispflicht im Fall der Kündigung vorsieht.

Zu Absatz 1:

Es soll nicht den Bewohnerinnen oder den Bewohnern überlassen bleiben, ein Entgelt als unangemessen zu erkennen.

Kriterien für die Angemessenheit von Entgelten sind u.a. leistungsrechtliche Verträge. Von Sozialversicherungsträgern zugestandene Entgelte werden als angemessen bezeichnet. Bei Entgelten für Leistungen, für die es entsprechende Verträge nicht gibt, sind im Zweifel regionale Vergleiche anzustellen.

Zur Angemessenheit von Entgelten gehören auch Abschläge von den regulären Entgelten für Zeiten der Abwesenheit von Bewohnerinnen und Bewohnern. In Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind die Abwesenheitsabschläge dann angemessen, wenn sie den Bestimmungen des § 87a, Absatz 1 Satz 7 entsprechen. In anderen unterstützenden Wohnformen gilt Entsprechendes.

Satz 3 enthält ein Differenzierungsverbot. Dies bedeutet, dass von einer Bewohnerin oder einem Bewohner, die oder der Leistungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhält, für die gleiche Leistung kein höherer Kostenanteil als von einem anderen Bewohner verlangt werden darf. Auch von Selbstzahlern dürfen keine höheren Entgelte gefordert werden.

Differenzierungen der Entgelte sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn aufgrund der Landesförderung Investitionskosten nur für einen Teil des Heims gezahlt werden.

Dieses Differenzierungsverbot steht jedoch einer Differenzierung aufgrund unterschiedlicher Leistungen und damit einem Leistungswettbewerb nicht entgegen.

Zu Absatz 2:

Zur Verwirklichung des in § 1 Absatz 2 Nummer 5 genannten Ziels ist es unerlässlich, Absicht und Hintergründe von Entgelterhöhungen transparent zu machen und vor allem die Bewohnerinnen und Bewohner über die Absicht rechtzeitig zu informieren. Bewohnerinnen und Bewohner sollen damit in die Lage versetzt werden, zu der beabsichtigten Erhöhung Fragen zu stellen, Stellung zu nehmen und ggf. die Erhöhung auch zum Anlass der Kündigung zu nehmen.

Die Einbeziehung der Bewohnerinnen- und Bewohnervertretung soll die Kommunikation der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander über die beabsichtigte Entgelterhöhung begünstigen.

Zu Absatz 3:

Art und Ausmaß des Unterstützungsbedarfes von Bewohnerinnen und Bewohnern können sich während des Wohnens in der unterstützenden Wohnform wandeln. Die Notwendigkeit eines Umzugs für diesen Fall in eine andere unterstützende Wohnform soll auf möglichst wenige Fälle beschränkt bleiben. Der verantwortliche Leistungsanbieter wird daher verpflichtet, die Leistungen einem erhöhten oder verringerten Unterstützungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen. In Verbindung mit der Verpflichtung, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, dient diese Bestimmung der Sicherung eines angemessenen Verhältnisses von Leistung und Entgelt über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinaus.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung schreibt dem verantwortlichen Leistungsanbieter eine Fürsorgepflicht zu für den Fall, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner aus einem vom verantwortlichen Leistungsanbieter zu vertretenden Grund kündigt. Gemeint ist hier der Fall des § 13 Absatz 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Zu Absatz 5:

Die Fürsorgepflicht besteht auch für den Fall, dass der verantwortliche Leistungsanbieter aus einem wichtigen Grund kündigt. In diesem Fall hat er jedoch nur die beratende Verpflichtung, eine angemessene Alternative nachzuweisen.

Liegt der Kündigungsgrund jedoch in der Einstellung oder wesentlichen Änderung des Betriebs, hat er auch die Kosten des Umzugs zu tragen. Gemeint ist hier der Fall des § 13 Absatz 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes.

Zu § 20 (Zusätzliche Leistungen an den Unternehmer und dessen Beschäftigte):

Zu Absatz 1:

Diese Regelung enthält wie bisher im Heimgesetz ein Annahmeverbot für den Leistungsanbieter und seine Beschäftigten. Das Annahmeverbot soll den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen vor finanzieller Ausnutzung sicherstellen. Gleichzeitig soll eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche, d. h. privilegierende oder benachteiligende Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner verhindert werden. Das Annahmeverbot soll auch verhindern, dass vereinbarte Leistungen nochmals von den Bewohnerinnen und Bewohnern abgefordert werden müssen und Einflussnahmen des Leistungsanbieters und seiner Beschäftigten auf die Testierfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner ausschließen.

Zu Absatz 2:

Hier werden die Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 abschließend aufgezählt.

Unter die Ausnahme nach Nummer 1 zählen insbesondere Sonderleistungen der Cafeteria einer Einrichtung, aber auch Beiträge für Veranstaltungen in der Einrichtung, wie z.B. Vorträge, Filmabende, Konzerte.

Unter geringwertigen Aufmerksamkeiten im Sinne von Nummer 2 sind Werte zu verstehen, die die Vermögenslage des Nehmers nicht wesentlich verbessern und die des Gebers nicht wesentlich verschlechtern. Eine Überschreitung der Geringwertigkeitsgrenze wird auch dann gesehen, wenn sich der Leistungsanbieter innerhalb eines Jahres mehrere geringwertige Aufmerksamkeiten versprechen oder gewähren lässt. Als geringwertig können in aller Regel einzelne Aufmerksamkeiten im Wert bis zu 25 € angesehen werden, dürfen dabei jedoch einen Gesamtbetrag in Höhe von 50 € jährlich nicht überschreiten.

Die Ausnahmen nach Nummer 3 betreffen in erster Linie Geldleistungen in Form von Darlehen, Vorauszahlungen und Kautionen.

Zu Absatz 3:

Die Schutzvorschrift der dinglichen Sicherung in Absatz 3 soll dabei verhindern, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohn- und Betreuungseinrichtung der Gefahr eines nicht unerheblichen finanziellen Ausfalls ausgesetzt sind. Soweit der Leistungsanbieter zur Verzinsung der Geldleistung verpflichtet ist, erhalten sie diese Verzinsung als Ausgleich für entgangene Zinsen aus eigener Kapitalnutzung. Die Regelung in Absatz 3 wurde gegenüber der bisherigen Regelung im Heimgesetz zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner hin-

sichtlich des Erfordernisses einer dinglichen Sicherung der Geldleistung und des Zeitpunktes der Rückzahlungsverpflichtung dieser Geldleistung umfassender geregelt.

Zu Absatz 4:

Das Annahmeverbot nach Absatz 4 richtet sich an die Leitungskräfte, die Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer unterstützenden Wohnform. Es soll verhindern, dass das beschäftigte Personal das aus dem Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohnern entstehende Vertrauensverhältnis ausnutzt, um sich über die vom Leistungsanbieter erbrachte Vergütung hinaus weitere Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen. Die Erläuterung zu Absatz 2 Nummer 2 gilt hinsichtlich der Beurteilung geringwertiger Aufmerksamkeiten entsprechend.

Zu Absatz 5:

Hiernach kann die zuständige Behörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 4 zulassen. Diese kann die Ausnahmen nur erteilen, sofern die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind. Die Regelung hat vor allem bei Zuwendungen auf Grund von letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des Leistungsanbieters oder des beschäftigten Personals besondere Bedeutung. So kann die zuständige Behörde die Ausnahme nur erteilen, wenn sich der Bedachte nicht bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Zuwendung von Todes wegen hat versprechen lassen. Damit soll unterbunden werden, dass Träger und Beschäftigte das aus dem Aufenthalt von Bewohnerinnen und Bewohnern entstehende Vertrauensverhältnis ausnutzen, um bei einer Erbeinsetzung bedacht zu werden.

Bei der Prüfung von Ausnahmen ist zu berücksichtigen, dass Leistungsanbieter aufgrund leistungsrechtlicher Vereinbarungen zu der Annahme von Spenden verpflichtet sein können. Dies trifft in der Regel zu bei Hospizen, die als Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten.

Zu § 21(Überwachung von selbstorganisierten Wohnformen und Service-Wohnen):

Die §§ 21-24 regeln das Eingriffsinstrumentarium der zuständigen Behörde mit dem Ziel sicherzustellen, dass alle verantwortlichen Leistungsanbieter unterstützender Wohnformen ihre Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern wahrnehmen.

Die wesentliche Änderung im Vergleich zum HeimG besteht in der Abstufung der Rechte und Pflichten der zuständigen Behörde gegenüber den unterschiedlichen unterstützenden Wohnformen nach §§ 5-7.

Diese Abstufung vermeidet Überregulierung von Wohnformen, deren Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund eines hohen Grades an Autonomie auf den allumfassenden ordnungsrechtlichen Schutz weder angewiesen sind, noch ihn wünschen. Sie sichert gleichzeitig in diesen Bereichen Transparenz und Information für die Bewohnerinnen und Bewohner und schützt sie vor missverständlichen oder täuschenden Angeboten.

Wo ältere Menschen oder volljährige Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf sich in die allumfassende Abhängigkeit von einem Leistungsanbieter begeben, bleibt der ebenfalls umfassende Schutz des Ordnungsrechtes bestehen. Er sichert die Einhaltung von Mindeststandards und vertraglichen Verpflichtungen auch da, wo die Betroffenen nicht in der Lage sind, dies zivilrechtlich einzufordern.

Gegenüber den Leistungsanbietern bleibt es für die zuständige Behörde bei dem Grundsatz „Beratung vor Überwachung“.

Zu Absatz 1:

Geprüft werden die in § 16 Abs. 2 genannten Aspekte.

Gefordert sind da grundlegende Informationen, die erforderlich sind, um eine unterstützende Wohnform überhaupt zu identifizieren und sie den §§ 5 bis 7 zuzuordnen.

Die Prüfung erfolgt im Wesentlichen anhand der Verträge, die der verantwortliche Leistungsanbieter mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder der Gemeinschaft der Bewohnerinnen und Bewohner schließt. Wo dies zutrifft, werden auch die Verträge, die verschiedene Leistungsanbieter untereinander oder die der Vermieter mit einem Leistungsanbieter schließt, einbezogen.

Bei Bedarf kann ergänzend ein Ortstermin oder ein Gespräch mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter oder seinen Beschäftigten stattfinden.

Zu Absatz 2:

Im Unterschied zu selbstorganisierten Wohnformen unterliegt das Service-Wohnen den Informations- und Beratungspflichten nach § 8.

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird anhand der Öffentlichkeitsarbeit des verantwortlichen Leistungsanbieters und der an die Bewohnerinnen und Bewohner gerichteten Informa-

tionen geprüft. Es kann stichprobenartig geprüft werden, in wie weit diese Informationen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern ankommen.

Im Zweifelsfall ist die zuständige Behörde berechtigt, Bewohnerinnen und Bewohner des Service-Wohnens zu befragen und/oder die von ihnen mit dem verantwortlichen Leistungsanbieter abgeschlossenen Verträge zu prüfen. Hierzu ist das Einverständnis der Bewohnerin oder des Bewohners erforderlich.

Beim Service-Wohnen können auch „zusätzliche Leistungen . . .“ im Sinne des § 20 in Betracht kommen, deren Rechtmäßigkeit gegebenenfalls zu prüfen ist.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung dient der Rechtssicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner des Service-Wohnens.

Sie erhalten damit zusätzliche Klarheit darüber, auf welche vertraglichen Bindungen sie sich eingelassen haben und in wie weit die Wohn- und Betreuungsform, die sie für sich gewählt haben, einem ordnungsrechtlichen Schutz unterliegt.

Zur Vermeidung des Speicherns von Daten der Bewohnerinnen und Bewohner bei der zuständigen Behörde, soll der verantwortliche Leistungsanbieter die Beurteilung der zuständigen Behörde an die Bewohnerinnen und Bewohner weiterleiten. In Verbindung mit den Bestimmungen des § 8 ist er dazu verpflichtet.

Zu Absatz 4:

Diese Regelung präzisiert die Befugnisse der Behörde und die Pflichten des Leistungsanbieters.

Zu Absatz 5:

Eine Prüfung in Form einer Begehung der Wohnräume erfolgt nur im Ausnahmefall und nur dann, wenn das Prüfziel nicht anderes erreicht werden kann.

Der Hinweis auf die Ausnahme von dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) bezieht sich hier nur auf die Gemeinschaftsflächen des Service-Wohnens. Die individuellen Wohnräume betritt die Behörde hier nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewohnerinnen oder Bewohner.

Zu § 22 (Überwachung von trägergesteuerten Wohngemeinschaften):

Zu Absatz 1:

In trägergesteuerten Wohngemeinschaften ist der Einfluss der Bewohnerinnen und Bewohner auf die Gestaltung des Wohnens und der Unterstützungsleistungen durch den Einfluss des verantwortlichen Leistungsanbieters eingeschränkt. Zu ihrem Schutz gelten daher grundlegende ordnungsrechtliche Anforderungen an ihren Betrieb (§ 11). Diese sind nur wirksam in Verbindung mit entsprechenden Überwachungsbefugnissen und –pflichten der zuständigen Behörde.

Angesichts des im Vergleich zu den Pflege- und Betreuungseinrichtungen verminderten Schutzbedarfes der Bewohnerinnen und Bewohner trägergesteuerter Wohngemeinschaften wird jedoch auf die Verpflichtung der zuständigen Behörde zu regelmäßigen Prüfungen ohne Anlass verzichtet. Bewohnerinnen und Bewohner trägergesteuerter Wohngemeinschaften nehmen im Interesse einer höheren Selbstbestimmung diesen insofern eingeschränkten ordnungsrechtlichen Schutz bewusst in Kauf.

Das Gesetz verzichtet bewusst auf die Klärung, was als Anlass für eine anlassbezogene Prüfung anzusehen ist. Es genügen also bei der zuständigen Behörde vorliegende Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen nach § 11, um eine Prüfung vorzunehmen. Weitere Gründe sind Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Angehörigen über das Wohnen oder die Unterstützungsleistungen sowie entsprechende Hinweise von Kooperationspartnern, Kostenträgern oder aus der Öffentlichkeit.

Im Rahmen der Anforderungen an die Angemessenheit des Verwaltungshandelns hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob eine Prüfung angemeldet oder unangemeldet erfolgt und ob sie zu den üblichen Geschäftszeiten oder an Sonn- und Feiertagen oder in den Nachtstunden stattfindet. In der Nacht kann z.B. geprüft werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Betreuung tätig ist, welche Medikamente zur Nachtzeit verabreicht werden, ob unzulässige Fixierungen erfolgen oder ob die Bewohner zu physiologisch angemessener Zeit zur Nachtruhe gehen oder geweckt werden.

Zu Absatz 2:

Die Prüfungen erfassen den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität), die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität). Sie erfassen auch wesentliche Aspekte der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie der Wirksamkeit der Unterstützungsleistungen (Ergebnisqualität).

Die Erfahrungen der Aufsichtsbehörden haben gezeigt, dass eine Trennung dieser Qualitätsebenen nicht sinnvoll ist. Eine qualitativ hochwertige Durchführung der Leistungserbringung setzt hochwertige Rahmenbedingungen der Leistungserbringung voraus; eine zufriedenstellende Wirksamkeit des Wohnens und der Unterstützung ist nur in Verbindung mit diesen beiden Aspekten möglich.

Eine Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen prüfenden Institutionen (wie dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und der zuständigen Behörde) nach den verschiedenen Qualitätsebenen wird ebenso wenig befürwortet. Sinnvoller ist die Arbeitsteilung nach fachlichen Aspekten. So soll sich die zuständige Behörde in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht, in der Beurteilung der Qualität der Pflege auf zeitnahe Prüfergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung stützen. Sie kann jedoch nicht pauschal die Ergebnisqualität außer Acht lassen, weil auch die Ergebnisse von Leistungen des Wohnens und der Unterstützung zu prüfen sind, die nicht der Pflege im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnen sind.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung konkretisiert das Instrumentarium der zuständigen Behörde.

Zu Nummer 1:

Grundlegend ist das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden der unterstützenden Wohnform als sachliche Voraussetzung für Prüfungen, die am Ort der unterstützenden Wohnform stattfinden. Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe in die Privatsphäre und Störungen soll der Zutritt zu den individuellen Wohnräumen in der Regel jedoch von der Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner abhängig sein.

Zu den Nummern 2 und 3:

Diese Befugnisse beziehen sich insbesondere auf aktuelle Dokumentationen der Unterstützungsleistungen und Dienstplanungen, auf grundlegende Aufzeichnungen nach § 18, auf die Inspektion von Räumen und Außenanlagen hinsichtlich ihrer Größe und qualitativen Eignung für die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner.

Zu Nummer 4:

Die Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern ist ein notwendiger Bestandteil der Prüfung der Ergebnisqualität.

Zu Nummer 5:

In Zweifelsfällen sind die Dokumentationen über den Gesundheitszustand von Bewohnerinnen und Bewohner durch eigene Inaugenscheinnahme durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Sie zieht dabei die im Einzelfall erforderlichen Fachleute hinzu. Eine über die Inaugenscheinnahme hinausgehende Untersuchung darf nur durch einen Arzt erfolgen.

Zu Nummer 6:

Die Befragung von Beschäftigten kann eine notwendige Ergänzung darstellen zu den Angaben des verantwortlichen Leistungsanbieters und der Bewohnerinnen und Bewohner. Der verantwortliche Leistungsanbieter hat die Befragung der Beschäftigten durch die zuständige Behörde auch ohne seine Anwesenheit zu ermöglichen.

Zu Absatz 4:

Gesetzlich gebotene Überwachungsmaßnahmen dürfen nicht durch Interventionen der zu Überwachenden verhindert werden. Sie werden daher zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Bewohnerinnen und Bewohner, um zu verhindern, dass sie von einem verantwortlichen Leistungsanbieter oder dessen Beschäftigten zur Verhinderung von Überwachungsmaßnahmen benutzt werden.

Außerdem kann die zuständige Behörde Personen, die über eine besondere Sachkenntnis oder über ein grundlegendes Wissen auf einem bestimmten Fachgebiet verfügen, zu den Prüfungen hinzuziehen. Dies können u.a. Ärzte, Pflegekräfte, Bausachverständige oder Personen mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen sein. Auch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer können von der zuständigen Behörde bei den Prüfungen hinzugezogen werden.

Zu Absatz 5:

Insbesondere bei unangemeldeten Prüfungen ist damit zu rechnen, dass Leitungspersonal wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht anwesend ist. Es ist daher erforderlich, die Auskunftspflicht auf alle Beschäftigten auszudehnen.

In erster Linie auskunftspflichtig sind die jeweils fachlich verantwortlichen Leitungskräfte – in Pflege- und Betreuungseinrichtungen z.B. die Pflegedienstleitungen.

Der verantwortliche Leistungsanbieter ist verpflichtet, die geschäftlichen Unterlagen am Ort des Heimes zur Prüfung vorzuhalten. Er kann die nach diesem Gesetz zuständige Behörde nicht an eine ortsferne Zentrale der Anbieterfirma verweisen. Dies gilt für Aufzeichnungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 nur für angemeldete Prüfungen. Der Träger ist verpflichtet, der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde Fotokopien der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Zu den geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen rechnen alle zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufzeichnungen, einschließlich steuerrechtlicher oder die Finanzierung betreffender Unterlagen sowie Belege über die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Barbeträge und Zusatzbarbeträge zur persönlichen Verfügung nach § 35 Absatz Elftes Buch Sozialgesetzbuch und der gesamte Schriftverkehr.

Zu Absatz 6:

Auch bei fehlender Zustimmung des Bewohners, der Bewohnerin oder anderer Auskunftspflichtiger dürfen deren individuelle Wohnräume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Insoweit wird Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) auch für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für in der unterstützenden Wohnform wohnende Beschäftigte eingeschränkt.

Ein dringende Gefahr besteht, wenn bei ungehindertem Verlauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Wohl der Bewohnerinnen oder des Bewohners gefährdet wird.

Bewohnerinnen und Bewohner können durch das Auftreten der zuständigen Behörde verunsichert werden. Zumal wenn die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung Zugang zu den Wohnräumen haben müssen, kann nicht garantiert werden, dass Anlass und Zweck der Prüfung klar zu vermitteln sind. Aus diesem Grund sollen die Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit haben, sich durch Personen ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

Zu Absatz 7:

Hier wird die Beteiligung der Trägerverbände geregelt.

Dem jeweiligen Leistungsanbieter soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich im Konfliktfall durch seinen Verband beraten zu lassen. Gleichzeitig bekommt der Verband Gelegenheit, sich anlässlich der Beteiligung an der Überwachung ein Bild von der Qualität der einzelnen Leistungsanbieter zu machen.

Über den Zeitpunkt angemeldeter Prüfungen soll die zuständige Behörde den Trägerverband informieren. Termine unangemeldeter Prüfungen sind selbstverständlich außerhalb der prüfenden Behörde nicht bekannt zu geben.

Zu Absatz 8:

Diese Regelung begründet entsprechend zivilprozessordnungsrechtlicher Regelungen ein begrenztes Auskunftsverweigerungsrecht zugunsten des Auskunftspflichtigen.

Zu Absatz 9:

Die Regelung dient der Transparenz des Prüfgeschehens für den Leistungsanbieter. Der Bericht soll ggf. auf vorhandene Mängel hinweisen und deutlich erklären, welche Empfehlungen und/oder Forderungen die Aufsichtsbehörde zur Abstellung der Mängel abgegeben hat.

Dabei soll zwischen beratenden fachlichen Empfehlungen einerseits und Forderungen aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes unterschieden werden.

Der Bericht soll auch besonders positive Arbeitsansätze heraus stellen.

Die Sätze 3 und 4 weisen der Vollständigkeit halber auf datenschutzrechtliche Regelungen hin.

Zu Absatz 10:

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist wichtige Voraussetzung für eine effektive Überwachung von unterstützenden Wohnformen im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes, z.B. für die Durchführung unangemeldeter Kontrollen oder für die Prüfung, ob im Einzelfall eine nicht angezeigte unterstützende Wohnform im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes vorliegt.

Zu § 23 (Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen):

Zu Absatz 1:

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Betreuungseinrichtungen begeben sich zum einen in eine höhere Abhängigkeit von einem oder mehreren Leistungsanbietern, als Bewohnerinnen und Bewohner anderer unterstützender Wohnformen – zum anderen haben sie in der Regel geringere Kompetenzen, sich als Verbraucherinnen oder Verbraucher zu vertreten.

Sie haben daher einen höheren Bedarf an Schutz und Sicherheit. Die Prüfung der Qualität des Wohnens und der Unterstützung, die ihnen angeboten wird, soll daher nicht vom Bekanntwerden von Mängeln abhängig gemacht werden, sondern vorsorglich regelmäßig erfolgen.

Unbeschadet dessen nimmt die Aufsichtsbehörde zwischen den jährlich wiederkehrenden Prüfungen anlassbezogene Prüfungen vor, sofern sie Hinweise auf Mängel erhält oder auf ein Verdacht auf schwerwiegende Mängel vorliegt.

Der nach § 15 Absatz 4 Heimgesetz bewährte zeitliche Abstand von einem Jahr zwischen den Prüfungen wird übernommen.

Das Nebeneinander von angemeldeten und unangemeldeten Prüfungen hat sich in der Praxis der zuständigen Behörde bewährt. Es steht daher weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine angemeldete oder unangemeldete Prüfung durchführt.

In der Natur von anlassbezogenen Prüfungen liegt es, dass sie in der Regel unangemeldet durchführt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Beschwerden vorliegen, die Anlass zu der Annahme geben, dass besonders hochwertige Rechtsgüter der Bewohnerinnen und Bewohner, wie Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Die regulären jährlichen Prüfungen hingegen werden grundsätzlich im Wechsel angemeldet und unangemeldet durchführt.

Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass sich die zuständigen Behörden insbesondere durch unangemeldete Kontrollen einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse und Interna einer unterstützenden Wohnform verschaffen können. Desgleichen gibt es Situationen, in denen eine unangemeldete Prüfung die einzig geeignete Maßnahme der Überwachung darstellt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss jedoch nicht, dass nur die unangemeldete Prüfung die einzig effektive Form der Heimüberprüfung darstellt.

Der Beratungs- und Prüfauftrag der zuständigen Behörde ist so komplex und vielschichtig, dass es durchaus Fälle gibt, in denen einer angemeldeten und gut vorbereiteten Prüfung, bei der kompetente Ansprechpartner seitens der unterstützenden Wohnform zur Verfügung stehen, die sowohl inhaltlich vorbereitet sind, als auch die erforderlichen Unterlagen zur Klärung von Zweifelsfragen zur Hand haben, der Vorzug vor einer unangemeldeten zu geben sein wird.

Die ausschließliche Festlegung auf unangemeldete Prüfungen wäre nur dann gerechtfertigt, wenn die unangemeldete Prüfung die Prüfungsform wäre, die schlechthin als einzige Prüfungsart der optimalen Realisierung von Bewohnerinteressen dienen würde oder geeignet wäre, Pflegeskandale – auch in Einzelfällen – zu verhindern. Letzteres ist nicht der Fall. Dies ergibt sich allein schon daraus, dass es keinem staatlichen Gemeinwesen möglich ist, individuelles Fehlverhalten Einzelner, das Pflegeskandalen häufig zugrunde liegt, auch durch engmaschigste Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen zu verhindern. Die Erfahrungen zuständiger Behörden mit entsprechenden Aufgaben auch in anderen Bundesländern sprechen im Übrigen dagegen, die angemeldete Prüfung völlig abzuschaffen, weil nach nahezu

flächendeckenden Erkenntnissen der zuständigen Behörden angemeldete Prüfungen keine signifikant anderen Ergebnisse zeigen, als unangemeldete Prüfungen. Des Weiteren darf bei der Abwägung nicht verkannt werden, dass eine unangemeldete Prüfung regelmäßig, insbesondere in kleineren Heimen, einen nennenswerten Eingriff und eine erhebliche Störung im Tagesablauf bewirkt, die nicht nur im Interesse der Leistungsanbieter, sondern gerade auch der Bewohnerinnen und Bewohner auf das Erforderliche zu begrenzen ist.

Zu Absatz 2:

Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen müssen angemessen und verhältnismäßig sein. So sollen die Ressourcen der zuständigen Behörde schwerpunktmäßig dort eingesetzt werden, wo die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz nach vorliegenden Informationen (wozu auch die Ergebnisse der unmittelbar zurückliegenden Prüfungen gehören) besonders gefährdet erscheint.

Gleichzeitig sollen die Betriebsabläufe und die Atmosphäre in unterstützenden Wohnformen, über die ausreichend Erkenntnisse über ihre Qualität vorliegen, nicht durch unnötig aufwändige Prüfungen vor Ort gestört werden.

Menge und Qualität der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen sind höchst unterschiedlich.

Mehrere zeitnahe anlassbezogene Prüfungen können zu einem Informationsstand führen, der die Prüfung einzelner Aspekte erübrigt, ebenso kann die Beratungstätigkeit der zuständigen Behörde bei neuen Einrichtungen oder Umstrukturierungen in bestehenden Einrichtungen dazu führen, dass die Behörde zeitnahe Informationen über bestimmte Qualitätsmerkmale hat, die nicht im Rahmen einer Prüfung noch einmal erhoben werden müssen.

In Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch finden regelmäßig – ab 2011 ebenfalls jährliche – Qualitätsprüfungen nach § 114 Elftes Buch Sozialgesetzbuch statt. Die Berichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über diese Prüfungen liefern Erkenntnisse über wesentliche Aspekte der Qualität in diesen Einrichtungen.

Pflege- und Betreuungseinrichtungen, in denen sich Mängel gezeigt haben, müssen häufiger überwacht werden als solche, in denen in den letzten 2 bis 3 Jahren keine nennenswerten Mängel festgestellt wurden und über die gleichzeitig andere qualifizierte Nachweise für die Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz vorliegen.

Bei den Prüfungen der zuständigen Behörde können auch Erkenntnisse verwendet werden, die den Nachweis über die Erfüllung einzelner Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Diese Erkenntnisse können sich z.B. aus Prüfberichten oder Gütesiegeln ergeben.

Die Entscheidung, ob und wie die zuständige Behörde diese Erkenntnisse verwendet, liegt allein bei ihr. Die ihr vorliegenden Nachweise und Erkenntnisse entheben sie nicht ihrer eigenen Prüfungsverantwortung. Die Aufsichtsbehörde muss in Bezug auf die Pflege- und Betreuungseinrichtungen weiterhin ihre öffentliche Aufgabe im Rahmen der jährlichen Prüfung – durch eigene Recherchen oder die Prüfung anderer Informationen - wahrnehmen.

Zu Absatz 3:

Einer umfassenden Präsenz der Öffentlichkeit sowie der intensiven Einbeziehung von bürgerschaftlichem Engagement ist eine hohe qualitätssichernde Bedeutung zuzumessen.

Leistungsanbieter, deren Arbeit von der Öffentlichkeit und von bürgerschaftlich engagierten Menschen alltäglich gesehen wird, werden von sich aus darauf achten, die Anforderungen nach diesem Gesetz zu erfüllen. Bürgerschaftlich Engagierte und andere Menschen aus dem örtlichen und sozialen Umfeld einer Pflege- und Betreuungseinrichtung sind in der Regel zeitlich umfassender präsent als es die zuständige Behörde je sein kann. Sie haben zudem einen anderen Zugang zu den Bewohnerinnen und Bewohnern einer Pflege- und Betreuungseinrichtung. Ihre Wahrnehmung der Qualität des Wohnens und der Unterstützung kann daher eine wertvolle Ergänzung derjenigen der zuständigen Behörde sein.

Die Behörde soll, sofern ihr solche Erkenntnisse in geeigneter Form und verwertbar übermittelt werden, diese bei ihrer Entscheidung über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen berücksichtigen. Dies darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass an die Stelle der behördlichen Überwachung teilweise das bürgerschaftliche Engagement treten soll. Bürgerschaftliches Engagement und die von ihm wahrgenommene Kontrolle durch die Öffentlichkeit kann der zuständigen Behörde nur ergänzende Informationen liefern, enthebt sie aber nicht ihrer eigenen Prüfungsverantwortung.

Zu Absatz 4:

Das Heimgesetz und die Heimpersonalverordnung boten bisher eine unzureichende Rechtsgrundlage für die Klärung der Frage, welche Personalausstattung in Pflege- und Betreuungseinrichtungen für die Herstellung einer minimalen Qualität erforderlich ist.

Die sogenannte „Fachkraftquote“ regelte, dass dort, wo pflegebedürftige Menschen betreut werden, jede zweite in der Betreuung tätige Kraft eine Fachkraft sein muss. Sie regelte je-

doch nicht den notwendigen Gesamtumfang des Personals bzw. das Verhältnis von Fachpersonal zu betreuten Menschen. So war es theoretisch möglich und wurde in Einzelfällen auch praktiziert, dass ein Leistungsanbieter durch Entlassung von Hilfskräften zur Erfüllung der Fachkraftquote kommen konnte.

Die Kostenträger schließen regelmäßig mit den Leistungsanbietern Verträge über die sächliche und personelle Ausstattung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ab. In diesen Verträgen ist das vereinbart, was zu einer ausreichenden Qualität des Wohnens und der Unterstützung erforderlich ist.

Die dort vereinbarten Standards der Personalausstattung werden als Mindeststandards nach diesem Gesetz und seiner Vereinbarungen übernommen.

Zu Absatz 5:

Hier werden zusätzliche Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörde für die Überwachung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21 und 22.

Zu § 24 (Feststellungen zur Zuordnung unterstützender Wohnformen):

Zu Absatz 1:

Die zuständige Behörde kann Auskünfte verlangen und Überwachungen durchführen, wenn Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass eine Wohnform der Aufsicht oder Überwachung nach diesem Gesetz unterliegt.

Dies ist erforderlich, um den Charakter von Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarfen feststellen zu können und die Entwicklung gefahrgeneigter Umstände aufgrund sich verändernder Konstellationen im Zusammenhang des Wohnens mit Unterstützungsleistungen im Auge zu behalten.

Zu Absatz 2:

Der Bedarf an Unterstützungsleistungen der Bewohnerinnen und Bewohner einer unterstützenden Wohnform, die Art und Weise der Erbringung von Unterstützungsleistungen sowie die vertragliche Gestaltung der Leistungserbringung können sich während des Bestehens einer unterstützenden Wohnform verändern.

Die Behörde muss dies auch ohne das Vorliegen einer Anzeige nach § 16 Absatz 3 überprüfen und die entsprechenden Konsequenzen daraus ableiten können.

Zu § 25 (Befugnisse bei Mängeln):

Zu Absatz 1:

Im Wortlaut des Heimgesetzes war der Begriff „Mangel“ unzureichend geklärt – dem soll abgeholfen werden. Danach führt jede Abweichung von einer Anforderung dieses Gesetzes, zu der keine wirksame Befreiung erteilt wurde, zum Vorliegen eines Mangels. Neu aufgenommen wurde zudem der Begriff des drohenden Mangels.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung stellt die zentrale Norm des ordnungsrechtlichen Eingriffskataloges dar. Jeder Mangel und jeder drohende Mangel ermächtigt die zuständige Behörde, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Liegt der Fall eines drohenden Mangels vor, ist die Behörde dazu angehalten, nach § 26 beratend tätig zu werden. Die Eingriffsbefugnisse bei Vorliegen eines Mangels richten sich nach dem Charakter der unterstützenden Wohnformen und sollen den unterschiedlichen Schutzbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung dient der Entbürokratisierung und einem einheitlichen Verwaltungshandeln. Sie dem Umstand Rechnung, dass sich die Überwachung nach diesem Gesetz mit Überwachungen auf Grundlage anderer Gesetze überschneiden kann.

Die zuständige Behörde ist sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem SGB XI zur Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung verpflichtet. Gibt ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung klare Hinweise auf das Vorliegen eines Mangels im Sinne des Absatzes 1, soll nicht mehr eine eigene Feststellung der zuständigen Behörde erforderlich sein, um die Befugnisse nach Absatz 2 zum Tragen kommen zu lassen.

Andere Überwachungsbehörden können insbesondere die Gesundheitsämter und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet) sein.

Zu § 26 (Beratung bei Mängeln):

Zu Absatz 1:

Hier wird das zentrale Prinzip des Heimgesetzes aufgegriffen, wonach dem Grundsatz der partnerschaftlichen Kooperation zwischen der zuständigen Behörde und den Leistungsanbietern Vorrang vor sofortigem hoheitlichem Handeln eingeräumt wird. Dadurch wird die zuständige Behörde verpflichtet, im Regelfall vor dem Einsatz ordnungsrechtlicher Maßnahmen eine Beratung des Leistungsanbieters durchzuführen und ihn bei der Mängelbeseitigung unterstützend zu begleiten. Diese Bestimmung, die ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass die zuständigen Behörden von den Leistungsanbietern zunehmend nicht mehr als rein hoheitlich handelnde Stellen, die mittels Verwaltungszwang agieren, sondern im partnerschaftlichen Miteinander als Verwaltungsstellen mit unternehmensberatendem Charakter wahrgenommen werden, ist als gebundene Ermessensvorschrift (Soll) ausgestaltet. Das Mittel der Beratung soll durch die zuständigen Behörden immer nur so weit und so lange eingesetzt werden, wie das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner dies zulässt. Insbesondere bei Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Eigentum der Bewohnerinnen und Bewohner ist es regelmäßig angezeigt, auch in Anbetracht der Eilbedürftigkeit von Maßnahmen, parallel oder anstelle der Beratung von dem Recht Gebrauch zu machen, Anordnungen nach den §§ 27 bis 29 zu erlassen. Die Beratungspflicht besteht gemäß Satz 2 auch dann, wenn die zuständige Behörde zwischen der Anzeige gemäß §§ 16 bis 17 und der tatsächlichen Inbetriebnahme eines Heims zu der Feststellung gelangt, dass das geplante Heim den zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen wird. Die zuständige Behörde hat im Interesse der Rechtssicherheit unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, ob sie gegenüber dem Leistungsanbieter nur eine unverbindliche Empfehlung ausspricht, oder sich bereits im Beratungsstadium befindet und damit ein zielgerichtetes, ergebnisorientiertes Tätigwerden des Leistungsanbieters zur Mängelabstellung erwartet.

Zu Absatz 2:

Zur Vereinfachung der Verfahren ist eine Beteiligungspflicht von Sozialleistungsträgern nur dann vorgesehen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Ziel ist es, alle Kostenträger möglichst frühzeitig zu beteiligen, wenn durch Maßnahmen der zuständigen Behörde deren Zuständigkeitsbereiche betroffen werden können (Planungssicherheit für die Kostenträger).

Haben die Träger der Sozialhilfe oder die Pflegekassen aus anderen Gründen den Wunsch, an der Beratung teilzunehmen, hat die zuständige Behörde sie zu beteiligen.

Zu Absatz 3:

Der Leistungsanbieter ist in den Fällen des § 11 Abs. 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (Kündigung des Vertrags über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen durch den Bewohner aus wichtigem, vom Leistungsanbieter zu vertretenden Grund) und § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (Kündigung des Vertrags über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen aus wichtigem Grund durch den Leistungsanbieter) verpflichtet, der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

Unabhängig von diesen Ansprüchen gegen den Leistungsanbieter gibt diese Regelung den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Anspruch gegen die zuständige Behörde. Diese soll die Bewohnerin oder den Bewohner dabei beraten, eine Alternative zu der bisherigen unterstützenden Wohnform zu finden. Ziel der Regelung ist es, ihnen in dieser besonders schwierigen Situation einen Wechsel der unterstützenden Wohnform durch den Nachweis geeigneter Alternativen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Deshalb soll ihnen der Zugang zu einer unabhängigen Stelle, bei der Detailkenntnisse über die örtlichen bzw. regionalen Angebotsstrukturen vorhanden sind, eröffnet werden.

Die zuständige Behörde entspricht ihrem Beratungsauftrag, wenn sie den Bewohner im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach einer angemessenen anderweitigen unterstützenden Wohnform unterstützt.

Unberührt bleibt hiervon ggf. der Anspruch der Bewohnerin oder des Bewohners gegen die Pflegekasse nach § 115 Absatz 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

Zu § 27 (Anordnungen):

Zu Absatz 1:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 17 HeimG, wonach die zuständigen Behörden die Beseitigung von Mängeln im Wege von Anordnungen durchsetzen können. Anordnungen sind nur dann zulässig, wenn sie zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber

den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Wohn- und Betreuungsangebotes erforderlich sind.

Anordnungen der zuständigen Behörde liegen als Instrumente der Überwachung in ihrem Gewicht zwischen der Beratung des Trägers über die Mangelabstellung einerseits und der Untersagung des Betriebes andererseits.

Zu Absatz 2:

Die zuständige Behörde soll die Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch bei ihren Anordnungen berücksichtigen, soweit die Anforderungen nach diesem Gesetz in diesem Rahmen erfüllbar sind.

Ist es aber zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz erforderlich, muss die zuständige Behörde auch Anordnungen erlassen, die über diesen Rahmen hinausgehen. In diesem Fall hat der Träger der Sozialhilfe zur Wahrnehmung seiner Interessen die Möglichkeit des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen die Anordnung.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht in Bezug auf die Beteiligung der Pflegekassen der Regelung in Absatz 2.

Zu Absatz 4:

§ 26 verpflichtet die zuständige Behörde, bei festgestellten Mängeln den verantwortlichen Leistungsanbieter zunächst zu beraten. Die Beratung wird damit zur Voraussetzung für weitere Maßnahmen. Aus der heimaufsichtlichen Praxis sind Fälle bekannt, in denen es erforderlich war, der zuständigen Behörde die sofortige Anordnung zu ermöglichen, um Mängel so schnell abzustellen, wie der notwendige Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner es erforderte.

Diese Regelung gestattet es, Anordnungen auch dann zu erlassen, wenn vorher keine Beratung nach § 25 stattgefunden hat. Diese Option soll jedoch Situationen mit einer besonderen und akuten Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner vorbehalten bleiben.

Zu Absatz 5:

Anordnungen können auch zur Beseitigung von solchen Mängeln erlassen werden, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner darstellen. In diesen Fällen müssen Anordnungen nicht nur sofort erlassen werden können, sondern auch unmittelbar nach Ihrem Erlass wirksam werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen auszuschließen.

Zu § 28 (Belegungsstopp, Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung bei Pflege- und Betreuungseinrichtungen):

Anordnungen nach § 27 können nur dann erfolgreich der Mängelbeseitigung dienen, wenn die notwendigen Bedingungen in der unterstützenden Wohnform vorhanden sind. Dazu zählen insbesondere die erforderlichen Personalressourcen und eine qualifizierte Leitung. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, stehen der zuständigen Behörde mit dieser Vorschrift sozusagen „ergänzende Anordnungen“ zur Verfügung, die geeignet sind, die Bedingungen für die Umsetzung von Anordnungen nach § 27 zu verbessern. Damit soll auch deutlich werden, dass Maßnahmen nach § 28 allein nicht geeignet sind, Mängel zu beseitigen. Sie entfalten ihren Sinn nur als flankierende Maßnahmen zu Anordnungen nach § 27. Der Belegungsstopp, das Beschäftigungsverbot und die kommissarische Leitung als ordnungsrechtliche Instrumente sind im Aufbau des Gesetzes zwischen den Bestimmungen für „Anordnungen“ und „Untersagung“ angesiedelt. Sie sollen in Fällen, in denen schwerwiegende Mängel mit Anordnungen nach § 27 allein nicht zu beseitigen sind, zur Verhinderung einer Untersagung nach § 29 die notwendigen Bedingungen für die Umsetzung von Anordnungen schaffen.

Zu Absatz 1:

Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben häufig festgestellt, dass ein Leistungsanbieter alle verfügbaren Ressourcen für eine angemessene Mängelbeseitigung benötigt und nicht gleichzeitig in der erforderlichen Qualität neue Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmen und unterstützen kann. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, einen Belegungsstopp anzuordnen.

Gründe für einen Belegungsstopp können z.B. notwendige bauliche Sanierungen sein oder Qualifikationsmaßnahmen für das Personal.

Zu Absatz 2:

Gemäß dieser Regelung hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Bewohnerinnen und Bewohner vor dem Einsatz fachlich nicht ausreichend qualifizierten oder persönlich ungeeigneten Personals zu schützen.

Damit dient das Beschäftigungsverbot direkt und unmittelbar dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Da das Verbot sich nicht an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, sondern an den Leistungsanbieter richtet, hat auch nur dieser die Möglichkeit, die Entscheidung der Behörde anzufechten.

Zu Absatz 3:

Gemäß dieser Regelung kann die zuständige Behörde auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung einsetzen, wenn der verantwortliche Leistungsanbieter trotz entsprechender Aufforderung keine neue Leitung eingesetzt hat oder, wenn ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 2 ausgesprochen wurde und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt hat.

An der bisher in § 18 Absatz 2 Satz 1 Heimgesetz enthaltenen Regelung, wonach die zeitlich begrenzte Einsetzung einer kommissarischen Leitung nur dann zulässig ist, wenn zugleich die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebes vorliegen, wird nicht festgehalten. Wenn kumulativ sowohl die Voraussetzungen für die Einsetzung einer kommissarischen Leitung als auch für eine Untersagung des Betriebes vorliegen, wird sich die zuständige Behörde im Rahmen ihres Auswahlermessens regelmäßig aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips für dasjenige Mittel zu entscheiden haben, das bei gleicher Eignung zur Erreichung des angestrebten Zwecks den verantwortlichen Leistungsanbieter weniger stark belastet.

Der Einsatz einer kommissarischen Leitung kann auch dann ein geeignetes Mittel darstellen, wenn vorher kein Beschäftigungsverbot ausgesprochen wurde, weil es sich ebenfalls nachteilig auf die Qualität des Wohnens und der Unterstützung auswirkt, wenn ein Leistungsanbieter aus anderen Gründen über längere Zeit keine Leitung beschäftigt und nicht bereit oder in der Lage ist, für den Einsatz einer qualifizierten Leitung zu sorgen.

Zu Absatz 4:

Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 werden von der zuständigen Behörde nur bei schwerwiegenden Mängeln ergriffen, bei denen Anordnungen nach § 27 nicht ausreichen. Bei der Beseitigung derart schwerwiegender Mängel ist in der Regel Eile geboten. Die auf-

schiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen auszuschließen.

Zu § 29 (Untersagung):

Zu Absatz 1:

Hier wird die Untersagung des Betriebs der unterstützenden Wohnform geregelt. Das entspricht der Vorschrift des § 19 HeimG.

Die Untersagung des Betriebs der unterstützenden Wohnform ist die ultima ratio, um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten und erst dann zulässig, wenn die für sie geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

Der Betrieb der unterstützenden Wohnform ist zu untersagen, wenn die für sie geltenden Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen zu einer Beseitigung des Mangels ausreichen oder zu einer Beseitigung des Mangels geführt haben. Im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Position der verantwortlichen Leistungsanbieter und auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind bei einer Untersagung besonders strenge Maßstäbe anzulegen, weil sie die denkbar gravierendste Eingriffsmaßnahme der Behörde darstellt. Sie ist nicht nur gravierend für den betroffenen Leistungsanbieter, sondern ebenfalls für die die Bewohnerinnen und Bewohner der unterstützenden Wohnform, die nach einer Untersagung häufig sehr plötzlich ihren Wohnort wechseln müssen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung stellt die Untersagung des Betriebs der Wohn- und Betreuungseinrichtung in das Ermessen der Behörde, wenn der Leistungsanbieter gegen Anzeigepflichten verstoßen, Anordnungen nicht fristgerecht befolgt, gegen ein Beschäftigungsverbot oder gegen die genannten Regelungen nach § 20 verstoßen hat. Im Rahmen des der zuständigen Behörde eingeräumten Ermessens ist zu berücksichtigen, dass Untersagungen erst dann zulässig sind, wenn der Schutz der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 3:

Diese Vorschrift gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, den Betrieb einer unterstützenden Wohnform nach §§ 6 und 7 vor dessen Aufnahme zu untersagen, um eine Inbetriebnahme zu verhindern, die schon im Vorfeld der Öffnung erkennbar nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen.

Zu Absatz 4:

Eine Untersagung gemäß Absatz 1 erfolgt nur, wenn eine Gefährdung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise nicht abzuwenden ist. Sie duldet daher keinen Aufschub. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist daher in diesen Fällen auszuschließen.

Zu § 30 (Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften):

Im Rahmen der Novellierung des Heimgesetzes durch das 3. Änderungsgesetz vom 5. November 2001 wurde als ein Kernstück der Reform die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Heimaufsicht, Medizinischem Dienst der Krankenversicherung e. V. sowie den Kostenträgern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe angesehen. Diese Zusammenarbeit wurde durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften institutionalisiert. Im Rahmen des bisherigen § 20 Heimgesetz stand zunächst die Pflegeversicherung im Vordergrund.

Dieses Gesetz benennt darüber hinaus auch ausdrücklich die Zusammenarbeit in Bezug auf unterstützende Wohnformen für Menschen mit Behinderungen zwischen der zuständigen Behörde und dem öffentlichen Gesundheitsdienst.

Nach der Föderalisierung des Heimrechts ist die Zuständigkeit für das Elfte Buch Sozialgesetzbuch beim Bund geblieben. Anders als der Bundesgesetzgeber kann das Land Bremen daher keine rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. regeln; hierzu ist allein der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Elften Buches Sozialgesetzbuch zuständig. Demzufolge werden in diesem Gesetz nur Pflichten der zuständigen Behörde begründet.

Zu Absatz 1:

Diese Regelung enthält den Grundsatz einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen. Das soll der Qualitätssicherung und dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von unterstützenden Wohnformen dienen; gleichzeitig soll durch eine verbes-

serte Kommunikation das Verwaltungshandeln effizienter werden. Es soll erreicht werden, dass Doppelarbeit bei der Prüfung der unterstützenden Wohnformen so weit wie möglich vermieden wird und durch die enge Zusammenarbeit Synergieeffekte genutzt werden können.

Da bei den Prüfungen unterschiedliche Stellen zu beteiligen sind, wird in Satz 1 differenziert nach unterstützenden Wohnformen in Nummer 1 für ältere und pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, in Nummer 2 für Bewohnerinnen und Bewohner mit einer geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderung sowie für Bewohnerinnen und Bewohner mit einer seelischen Behinderung.

In Satz 2 werden das Ziel und die Form der Zusammenarbeit weiter konkretisiert. Dazu gehören insbesondere Terminabsprachen über gemeinsame oder arbeitsteilige Prüfungen.

Zu Absatz 2:

Diese Regelung enthält die Ermächtigung der in Absatz 1 genannten Stellen zum Austausch von Daten und Informationen und weist gleichzeitig auf die datenschutzrechtlichen Grenzen dieses Austausches hin.

Die beteiligten Stellen werden verpflichtet, im Rahmen der Zusammenarbeit die insbesondere bei Prüfungen nach §§ 21 bis 24 gewonnenen Daten untereinander auszutauschen. Satz 2 berechtigt die zuständige Behörde, diese Daten auch an die Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung weiterzugeben. Bei einer Datenübermittlung sowohl nach Satz 1 als auch nach Satz 2 sind personenbezogene Daten grundsätzlich zu anonymisieren, es sei denn, sie sind nach Absatz 3 für den Datenadressaten zur Erledigung einer gesetzlichen Aufgaben insbesondere nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich.

Zu Absatz 3:

Der Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern kann auch die Übermittlung personenbezogener Daten erfordern. In Absatz 3 wird diese Möglichkeit abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 eingeräumt, gleichzeitig wird auch hier auf die datenschutzrechtlichen Regeln und Grenzen dieses Austausches hingewiesen.

Zu Absatz 4:

Die Bildung einer verbindlichen Arbeitsgemeinschaft zur Realisierung der Zusammenarbeit hat sich nach § 20 HeimG bewährt und wird übernommen.

Da es sich bei der zuständigen Behörde um eine unabhängige und neutrale Instanz handelt und sich ihre fachliche Zuständigkeit auf alle Bereiche dieses Gesetzes erstreckt, ist es sachgerecht, ihr den Vorsitz und die Führung der Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft zu übertragen.

Satz 4 stellt klar, dass jeder der Beteiligten die durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst trägt.

Zu Absatz 5:

Hier wird die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften mit den Institutionen geregelt, die nicht gemäß Absatz 1 ihr reguläre Mitglieder sind. Dazu gehören zum Beispiel

- Träger und ihre Verbände
- Seniorenvertretung, Interessenvertretungsverbände von Nutzerinnen und Nutzern der Angebote
- Verbände der in den unterstützenden Wohnformen Beschäftigten
- Kommunalpolitische Gremien
- Andere behördliche Stellen wie z.B. die Betreuungsbehörde

Zu § 31 (Zuständige Behörde):

Zuständige Behörde soll die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sein. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Heimgesetz durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat sich bewährt und soll aufrecht erhalten bleiben. Sie sichert die gleichmäßige Wahrnehmung der Aufgaben in den Städten Bremen und Bremerhaven ohne zusätzlichen Kommunikationsaufwand.

Zu § 32 (Ordnungswidrigkeiten):

Zu Absatz 1:

Es gelingt nicht in allen Fällen, auf den Wegen der Beratung und Anordnung Verstöße gegen dieses Gesetz abzuwenden. Nachhaltige Verstöße gegen dieses Gesetz müssen daher im Sinne einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Die Tatbestände des Heimgesetzes sind hier vollständig übernommen. Durch die Aufnahme der Verpflichtung zu Änderungsanzeigen in § 16 Absatz 2 kann jetzt auch die Unterlassung einer Änderungsanzeige geahndet werden.

Zu Absatz 2:

Hier werden ebenfalls bereits im Heimgesetz genannte Tatbestände übernommen.

Neu aufgenommen wurden als Tatbestände in Nummer 1 Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des § 8 und der nach § 8 Absatz 4, § 10 Absatz 11, § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde in Nummer 2 die Möglichkeit, verantwortliche Leistungsanbieter von Pflege- und Betreuungseinrichtungen mit einem Bußgeld zu belegen, wenn diese mit Kostenträgern vereinbarte Personalausstattungs zahlen und –Quoten nicht einhalten. Ferner werden Verstöße gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 in Nummer 7 als Ordnungswidrigkeit benannt.

Zu Absatz 3:

Durch die Unterscheidung nach Absatz 1 und 2 wird der Schwere der Verstöße Rechnung getragen.

Zu § 33 (Bestandsschutz; Übergangsregelung):

Zu Absatz 1:

Auf der Grundlage des Heimgesetzes wurden neben der oben genannten die folgenden Rechtsverordnungen erlassen:

1. die Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346),
2. die Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506)

3. die Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896) und die
4. Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

Die in den Nummern 1 bis 4 genannten Rechtsverordnungen sollen auf der Grundlage der Ermächtigungen der § 10 Absatz 11, § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 3 und § 20 Absatz 4 durch landesrechtliche Rechtsverordnungen ersetzt werden. Da diese erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden können, sieht Absatz 1 im Rahmen einer Übergangsregelung vor, dass die genannten vier bundesrechtlichen Rechtsverordnungen bis zum Inkrafttreten der geplanten landesrechtlichen Rechtsverordnungen auf unterstützende Wohnformen entsprechend weiter anzuwenden sind, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar sind. Damit werden zeitliche Regelungslücken vermieden.

Zu Absatz 2:

Hier wird berücksichtigt, dass die verantwortlichen Leistungsanbieter Zeit brauchen, um die von ihnen betriebenen unterstützenden Wohnformen den Anforderungen nach diesem Gesetz konzeptionell anzupassen, und um die ggf. notwendigen Anpassungen an veränderte Standards wirtschaftlich zu realisieren. Dafür ist eine Übergangsfrist von einem Jahr angemessen.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung gibt den verantwortlichen Leistungsanbietern Gelegenheit, im Interesse einer besseren Transparenz für die Bewohnerinnen, Bewohner, Interessentinnen und Interessenten ihr Angebot früher, als es dieses Gesetz fordert, den Bestimmungen anzupassen. Die Leistungsanbieter tragen damit zu einer verbesserten Orientierung der Bewohnerinnen, Bewohner, Interessentinnen und Interessenten, die auch werbewirksam sein kann, bei.

Die Verpflichtung der Behörde, auf die vorzeitige freiwillige Anwendbarkeit des Gesetzes hinzuweisen, soll einen Anreiz dafür schaffen.

Zu Absatz 4:

Während davon auszugehen ist, dass die in § 7 genannten Pflege- und Betreuungseinrichtungen bereits derzeit in den Anwendungsbereich des Heimgesetzes fallen und daher der heimrechtlichen Anzeigepflicht unterliegen, ist es im Hinblick auf die in den §§ 5 und 6 genannten unterstützenden Wohnformen möglich, dass einzelne unterstützende Wohnformen bisher nicht der Anzeigepflicht nach dem Heimgesetz unterliegen. Dieses gilt insbesondere für selbstorganisierte Wohnformen und das Service-Wohnen. Absatz 4 sieht für diese Einrichtungen im Rahmen einer Übergangsregelung vor, dass die Anzeige bei der zuständigen Behörde drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen hat. Für weitere Anpassungen an die Anforderungen dieses Gesetzes wird ein Jahr Zeit gegeben.

Auch unterstützende Wohnformen, die nach dem Heimgesetz nicht anzeigepflichtig waren, erhalten die Möglichkeit, freiwillig die frühere Anwendung dieses Gesetzes zu erwirken.

Zu § 34 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt, dass dieses Gesetz im Rahmen der neuen Kompetenzen des Landesgesetzgebers für das Heimrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes) gemäß Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen die (verbliebenen) bundesrechtlichen Bestimmungen des Heimgesetzes ersetzt.

Zu Absatz 2:

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes, das zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll, bestimmt. Satz 2 legt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes fest, weil neue Gesetze in Bremen seit 2004 grundsätzlich auf fünf Jahre zu befristet werden.